

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Persönliche Übergabe

Kommunaler Windpark Westmecklenburg
GmbH & Co. KG
Feldstraße 1
19230 Bandenitz OT Radelübbe

Telefon: 0385 / 595 86 - 520
Telefax: 0385 / 595 86 - 572
E-Mail: [REDACTED]@staluwm.mv-

Bearbeiter: [REDACTED]
AZ: StALU WM-51c-5712.0.106.76002-II

Schwerin, 8. November 2019

Gez.: 31/19

GENEHMIGUNGSBESCHEID

nach § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der
4. BImSchV

für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA)

am Standort: 19230 Bandenitz, Gemarkung Besendorf

für die

**Kommunaler Windpark Westmecklenburg GmbH & Co. KG
Feldstraße 1
19230 Bandenitz OT Radelübbe**

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.



Inhaltsverzeichnis

I.	ENTSCHEIDUNG	3		Genehmigungsvoraussetzungen	48
II.	ANTRAGSUNTERLAGEN	4	2.	Sofortige Vollziehung	48
III.	NEBENBESTIMMUNGEN	4	3.	Befristung der Genehmigung	50
A.	BEDINGUNGEN	4	4.	Gebührenfestsetzung	51
B.	AUFLAGEN	6	5.	Anhörung.....	52
1.	Allgemeines	6	D.	Nebenbestimmungen	53
2.	Immissionsschutz.....	6	1.	Allgemeines.....	53
3.	Baurecht.....	8	2.	Immissionsschutz.....	53
4.	Brandschutz	9	3.	Baurecht und Brandschutz	54
5.	Naturschutz.....	9	4.	Naturschutz	55
6.	Grundwasser- und Bodenschutz.....	15	5.	Grundwasser- und Bodenschutz	59
7.	Flugsicherheit.....	15	6.	Flugsicherheit.....	59
8.	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	19	7.	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	60
9.	Denkmalschutz	20	8.	Denkmalschutz.....	60
10.	Straßenbaurecht	20	9.	Straßenbaurecht	61
11.	Anzeigen und Abnahmen.....	21	10.	Forst.....	61
IV.	BEGRÜNDUNG	22	V.	HINWEISE	61
A.	Genehmigungsverfahren.....	22	1.	Allgemeine Hinweise	61
1.	Antragsgegenstand.....	22	2.	Immissionsschutzrecht.....	63
2.	Verfahrensart	23	3.	Baurecht.....	64
3.	Zuständigkeit.....	23	4.	Naturschutz	64
4.	Vollständigkeit.....	23	5.	Grundwasser- und Bodenschutz	66
5.	Behördenbeteiligung	23	6.	Flugsicherheit.....	67
6.	Gemeindliches Einvernehmen	24	7.	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	68
7.	Rückbauverpflichtung.....	24	8.	Denkmalschutz.....	68
8.	Umweltverträglichkeitsprüfung	24	9.	Betroffene Dritte	69
9.	Raumordnung und Landesplanung.....	25	VI.	RECHTSGRUNDLAGEN	69
10.	Sonstiges	25	VII.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	70
B.	Öffentlichkeitsbeteiligung	26			
C.	Entscheidungen	48			
1.	Prüfung der				



I. ENTSCHEIDUNG

1.

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV wird auf Antrag der

Kommunaler Windpark Westmecklenburg GmbH & Co. KG
Feldstraße 1
19230 Bandenitz OT Radelübbe

vom 18.12.2015, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 8 WKA vom Typ VESTAS V112-3.3 MW mit 140 m Nabenhöhe, 112 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 196 m ab Fundamentoberkante bzw. bis zu 197,3 m über jetziger Geländeoberkante sowie einer Nennleistung von 3,3 MW an den nachfolgend genannten Standorten:

19230 Bandenitz, Gemarkung Besendorf			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	343	33256031	5936621
WKA 2	1	60	33255765	5936341
WKA 3	1	309/13	33255648	5936013
WKA 4	1	85	33256191	5936311
WKA 5	1	309/13	33256073	5935954
WKA 6	1	295/2, 163/1	33256135	5935559
WKA 7	1	309/13	33255684	5935452
WKA 8	1	171	33256510	5935955

2.

Die Genehmigung in Ziffer 1 erlischt, wenn nicht bis zum 7. November 2022 mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.

3.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung in Ziffer 1 wird angeordnet.

4.

Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Anlagen sowie der drei beantragten aber zurückgenommenen Anlagen (WKA 14, WKA 15 und WKA 19) wird auf [REDACTED] EUR festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des u. g. Kassenzzeichens bis zum **7. Dezember 2019** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.



Empfänger: Landeszentalkasse M-V
Bank: Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE26 1300 0000 00140015 18
BIC: MARKDEF1130
Kassenzeichen: [REDACTED]

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 4. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde.

III. NEBENBESTIMMUNGEN

A. BEDINGUNGEN

1.

Vor Beginn der Bauarbeiten an den Windkraftanlagen hat der Genehmigungsinhaber zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB auf seine Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht zu erbringen, ansonsten ist die Genehmigung unwirksam. Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von 1.843.080,02 EUR zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin, eine deutsche Bank, Sparkasse oder ein Kreditversicherungsunternehmen, den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß den §§ 770 und 771, 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben.

2.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat, als untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel nach Nr. III. A.1 dieses Bescheides als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

3.

Die Genehmigung ist erst wirksam, wenn der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn alle naturschutzrechtlich erforderlichen Nutzungsverträge zwischen dem Antragsteller und den Flächeneigentümern über die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen vorgelegt werden. Die Laufzeit der Verträge hat sich über den gesamten Eingriffszeitraum zu erstrecken. Die Nutzungsrechte müssen sich über die benötigten Flurstücke und die beauftragten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erstrecken.



4.

Die Genehmigung ist erst wirksam, wenn der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn der Erwerb von 45.134 Flächenäquivalenten aus dem Ökokonto LUP-001 „Naturwald bei Mühlenbeck“ nachgewiesen wird.

5.

Der Genehmigungsbehörde ist vor Baubeginn die rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen und –maßnahmen durch den Eintrag von Dienstbarkeiten in das Grundbuch nachzuweisen. Inhaltlich muss hierbei klar sein, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen vom Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

6.

Vor Inbetriebnahme der WKA 1 bis 8 (nachfolgend WKA genannt) ist sicher zu stellen, dass die Lenkungsfläche (mind. 15,76 ha in der Gemarkung Alt Zachun, Flur 2, Flurstück 36/24) im Zeitraum vom 01.Mai bis 15.Juli funktionsfähig ist, ansonsten ist die Genehmigung unwirksam. Dazu ist ein Bewuchs auf ca. 80 % der Lenkungsfläche zu gewährleisten. Dies ist der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Abnahme vor Ort vor Inbetriebnahme der WKA nachzuweisen.

7.

Die Genehmigung ist erst wirksam, wenn vor Inbetriebnahme der WKA, für die geplante Lenkungsfläche (mind. 15,76 ha in der Gemarkung Alt Zachun, Flur 2, Flurstück 36/24) die Verfügungsberechtigung sowie der privatrechtliche Nutzungs- Bewirtschaftungsvertrag und die grundbuchrechtliche Sicherung (Eintragung einer Grunddienstbarkeit) oder Nachweise über den Erwerb der Flächen sowie das Vorgehen bei einem Bewirtschafterwechsel der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wurden.

8.

Die Genehmigung zum Betrieb der Anlage wird erst wirksam, wenn durch Aufstellung eines zusätzlichen FireWatch-Sensors die mit der Errichtung der WKA verbundenen Einwirkungen des Waldbrandfrüherkennungssystems FireWatch kompensiert worden sind und die Funktionsfähigkeit des Systems wiederhergestellt ist. Die Genehmigung zur Errichtung der Anlage wird erst wirksam, wenn der Betreiber der WKA vor Errichtung der Anlagen durch fachkundige Begutachtung den Nachweis gegenüber der unteren Forstbehörde erbringt, dass die Unbedenklichkeit der Beeinträchtigung des automatischen Waldbrandfrüherkennungssystems durch diese zusätzliche Kameraüberwachungsanlage hergestellt werden kann.

Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung dieser zusätzlichen Kameraüberwachungsanlagen sind vom Betreiber zu tragen.



B. AUFLAGEN

1. Allgemeines

1.1

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2

Das Original des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Immissionsschutz

Schall

2.1.

Die von den acht Windenergieanlagen des Typs Vestas V112-3.3 MW STE mit einer Nabenhöhe von 140 m verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO 01, Besendorf, Lindenstr. 30	38 dB(A)
- IO 07, Besendorf, Lindenstr. 14	39 dB(A)
- IO 11, Warsow, Schweriner Str. 45	38 dB(A)
- IO 14, Lehmkuhlen, Zum Triemoor 20	38 dB(A)
- IO 19, Alt Zachun, An der Bahn 1	40 dB(A)
- IO 21, Alt Zachun, Hauptstr. 119	38 dB(A)

2.2

Der von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V112-3.3 MW STE mit einer Nabenhöhe von 140 m ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 105,3$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

2.3

Die Windenergieanlagen „WKA 5“ und „WKA 6“ sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode 2+ mit einem maximal zulässigen Emissionswert von $L_{e,max} = 103,6$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

2.4

Die Windenergieanlage „WKA 2“ ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode 3+ mit einem maximal zulässigen Emissionswert von $L_{e,max} = 101,3$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

2.5

Die Windenergieanlagen „WKA 3“ und „WKA 7“ sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode 4+ mit einem maximal zulässigen Emissionswert von $L_{e,max} = 100,9$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

2.6

Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Herstellers vorzulegen, in der beschrieben wird, wie der schallreduzierte Betrieb der Anlagen überprüft und nachgewiesen werden kann (Aufzeichnung der für diese Betriebsart relevanten Parameter der Einstellung und/oder Leistung).

2.7

Der Nachweis über die tatsächliche Betriebsweise der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung zu erbringen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern.

2.8

Spätestens 12 Monate nach Errichtung der unter III. B. Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Windkraftanlagen ist durch Vermessung dieser jeweils ein Datenblatt gem. FGW-Richtlinie in der zum Zeitpunkt der Vermessung geltenden Fassung zu erstellen, welches belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, in ihren Schallemissionen und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind.

2.9

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der unter III. B. Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.

Schatten

2.10

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33).

Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen garantiert wird, dass durch den Betrieb der zu errichtenden Anlagen an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.



2.11

Zur Sicherung der Einhaltung der unter III. B. Ziffer 2.10 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Windenergieanlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

2.12

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windenergieanlagen sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

2.13

Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist dem StALU WM, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung vorzulegen.

3. Baurecht

3.1

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde als auch dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, unverzüglich anzuzeigen.

3.2

Spätestens 1 Monat nach einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber

- der unteren Bauaufsichtsbehörde, Landkreis Ludwigslust-Parchim, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung gemäß den vorgenannten Bedingungen unter Abschnitt III. A. Ziffer 1 in gleicher Höhe bei der Baubehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

3.3

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.4

Die Prüfberichte zur Typenprüfung 2268482-1-d, 2268482-3-d Rev.2, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (diesem Bescheid beigelegt als Anlage 4) sind Bestandteil der Baugenehmigung. Darin enthaltene Nebenbestimmungen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.

3.5

Mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V, wird, nach Vorlage der Kostenübernahmeerklärung vor Baubeginn, der Prüfingenieur für Standsicherheit beauftragt. Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüfingenieur rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüfingenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist ggf. zu unterrichten.

3.6

An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar - das der



Baugenehmigung beigefügte Bauschild dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer sind einzutragen.

3.7

Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat.

3.8

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Regelung der bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefuerung erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 46 Abs. 2 LBauO M-V treffen.

4. Brandschutz

4.1

Zur schnellen und eindeutigen Identifizierung durch die Feuerwehr im Gefahrenfall sind die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb des Windenergieanlagenparks in geeigneter Weise (z.B. Ziffern) zu kennzeichnen.

Die Anlagenkennzeichnung ist gut sichtbar im Zufahrtsbereich der Wehren am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m über Erdoberfläche und mit einer entsprechenden Schriftgröße/höhe von ca. 100 cm anzubringen.

4.2

Für den Windenergieanlagenpark sind Feuerwehrpläne auf Grundlage der DIN 14095 zu erstellen und den Feuerwehren zur Verfügung zu stellen. Es sind lediglich die Allgemeine Objektinformation und der Übersichtsplan zu fertigen. Ergänzend zu den normativen Vorgaben sind die Festlegungen zur Erstellung von Feuerwehrplänen des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzuhalten. Diese sind über den E-Mail Kontakt: vorbeugender-brandschutz@kreis-lup.de aktuell anzufordern. Die Feuerwehrpläne sind vor Nutzungsaufnahme zur Verfügung zu stellen.

4.3

Mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage sind die zuständigen Feuerwehren örtlich einzuweisen. Dabei sind die Wehren besonders über die Möglichkeiten einer Brandbekämpfung bzw. das Vorgehen im Brandfalle durch einen Sachkundigen zu unterweisen.

5. Naturschutz

5.1

Eine Baufeldberäumung/ Baubeginn für die WKA 1 bis 8 ist nur im Zeitraum vom 1. September bis 1. März vorzunehmen (Maßnahme V_{AFB1} LBP).

5.1.1

Alternativ kann die Baumaßnahme für die WKA 1 bis 8 in der Brutperiode durchgeführt werden, wenn vor dem 1. März mindestens 2 m lange rot-weiße Warnbänder aus Kunststoff - einseitig befestigt an der Oberseite von Pflöcken angebracht werden. Folgende Anforderungen an die



Pflöcke sind zu beachten:

- Höhe der Pflöcke mind.: 1,20 m über Geländeoberkante,
- Abstand der Pflöcke zueinander: 10 m bei Wegetrassen, 20 m bei Kran- und Stellflächen,
- flächige Ausdehnung der Pflöcksetzung bis 5 m über den Rand der abgesteckten Flächen hinaus)

5.1.2

Die Vergrämungsmaßnahme muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und darf nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen ist eine erneute Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ebenfalls erforderlich.

5.1.3

Zusätzlich ist bei einem Baubeginn im Zeitraum vom 1. März bis 31. August, im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob die Flächen, die für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, zum beabsichtigten Bauzeitpunkt als Brutfläche für Bodenbrüter geeignet sind bzw. ob Brutverdacht besteht. Liegt ein Besatz vor, sind jegliche Bautätigkeiten erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind.

5.1.4

Auf den Wege- und Stellflächen der WKA dürfen während der Bauzeit keine Ernteprodukte, Ernterückstände, Stroh, Heu, Mist usw. gelagert werden.

5.1.5

Für den Bereich der geplanten WKA Nr. 3 ist zusätzlich eine Kontrolle auf Besatz des Steinschmätzers entsprechend der Maßnahme V_{AFB2} LBP durchzuführen. Die Arbeiten können im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli durchgeführt werden, wenn eine erneute Kontrolle innerhalb der Brutzeit bestätigt, dass die Brutplätze aus dem Jahr 2018 nicht besetzt sind. Insofern die Brutplätze besetzt sind, sind zwei Lesesteinhaufen als Ersatzhabitat im Randbereich der Zuwegung der WKA Nr. 3 zu schaffen (A_{CEF1}).

5.1.6

Die Begleitung und Kontrolle der unter Auflage III. B. Nr. 5.1.1 bis 5.1.5 genannten Maßnahmen ist durch eine fachkundige Person einmal wöchentlich bis Mitte April, ab Mitte April bis Ende August im Abstand von 2 Wochen durchzuführen. Die Kontrolle ist im Bereich der Fundamente, der Wegeflächen und der Kabeltrassen sowie der unmittelbaren Umfeldern vorzunehmen. Die Ergebnisse der Kontrollen gemäß Auflage III. B. Nr. 5.1.1 bis 5.1.5 sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten unaufgefordert vorzulegen. Ein Baubeginn während der Brutzeit bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Insofern erforderlich, sind weitere Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorzunehmen.

5.2.

Die WKA Nr. 1 bis 6 und 8 sind vom 1. Mai bis 30. September, die WKA Nr. 7 ist vom 10. Juli bis 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang



abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten weniger als 6,5 m/s betragen.

5.3.

Ein sogenannter Trudelbetrieb während der Abschaltzeiten ist auszuschließen.

5.4.

Die Dokumentation der Abschaltungszeiten der WKA 1 bis 8 nach Auflage Nr. 5.2 ist in geeigneter, nachvollziehbarer Form vorzunehmen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim jeweils bis 15. Oktober unaufgefordert vorzulegen.

5.5.

In den ersten beiden Betriebsjahren ist zur Erfassung der Aktivität aller residenten und wandernden Fledermäuse ein Höhenmonitoring entsprechend der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 (AAB FL M-V) unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik jeweils vom 1. April bis 30. Oktober durch einen Fachgutachter an den WKA 2 und 5 durchzuführen (siehe auch V_{AFB}4 LBP). Dabei ist neben der Installation in Gondelhöhe eine weitere Horchbox an der Turmmitte (etwa Höhe Rotorblattspitze) zu integrieren.

5.6.

Das Konzept zum Höhenmonitoring ist mit der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme der WKA abzustimmen.

5.7.

Die Ergebnisse und Auswertung des Höhenmonitorings sind der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim in geeigneter und nachvollziehbarer Form mind. 1 jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

5.8.

Wenn nach Abschluss des zweijährigen Höhenmonitorings ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für residente und oder wandernde Fledermäuse ausgeschlossen werden kann, können die Abschaltzeiten in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim für die WKA aufzuheben.

5.9.

Insofern aufgrund der Ergebnisse des zweijährigen Höhenmonitorings von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für residente und oder wandernde Fledermäuse auszugehen ist, sind Abschaltzeiten auf der Grundlage der Ergebnisse des Höhenmonitoring in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde für die gesamte Betriebszeit der WKA im Rahmen einer Änderung der Genehmigung festzulegen.

5.10.

Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten. Alternativ ist ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring entsprechend des Standes der Technik an zwei geeigneten WKA durchzuführen. In



Auswertung der Ergebnisse dieses Höhenmonitoring sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Änderung der Genehmigung Abschaltzeiten festzulegen oder bestehende Abschaltzeiten zu modifizieren.

5.11.

An den Turmfüßen und im Umkreis von 20 m (ab Außenkante Mastfuß) der WKA 1 bis 8 sind hoch- und dichtwachsenden Kulturen anzusäen (siehe V_{AFB3} LBP). Die dazugehörigen Bewirtschaftungsverträge sowie das Vorgehen bei einem Bewirtschafterwechsel sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor Inbetriebnahme der WKA vorzulegen.

5.12.

Auf zusammenhängenden mind. 15,7 ha in der Gemarkung Alt Zachun, Flur 2, Flurstück 36/24 – nachfolgend Lenkungsfläche genannt – sind nach den Maßgaben der Maßnahme A_{CEF2} des LBP Luzerne, Leguminosen, Klee gras, sonstiges Ackerfutter oder für den Rotmilan Gleichwertige geeignete Ansaaten anzubauen. Die vorhandenen Grünlandflächen sind weiterhin als Grünland zu bewirtschaften und unterliegen dem Dauergrünlanderhaltungsgesetz.

5.13.

Die Lenkungsfläche ist mit Inbetriebnahme der WKA ab 1. Mai bis 15. Juli nach Maßgaben der Maßnahme A_{CEF2} des LBP in gestaffelter Streifenmahd zu mähen.

5.14.

Das Mahdgut der Lenkungsfläche ist abzutransportieren.

5.15.

Die Bewirtschaftung der Lenkungsfläche ist in geeigneter, nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim jährlich bis zum 15. August unaufgefordert vorzulegen.

5.16.

Die Funktionsfähigkeit und beauftragte Bewirtschaftung der Lenkungsfläche ist während der gesamten Betriebsdauer der WKA zu gewährleisten. Erst wenn das Revier des Rotmilans innerhalb des Prüfbereiches (2 km) aufgegeben wurde – nach 3 Jahren Abwesenheit der Tiere – kann auf Antrag, in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde auf die Vorhaltung und Streifenmahd der Lenkungsfläche verzichtet werden.

5.17.

Die Anwendung von Herbiziden, Insektiziden und Rodentiziden auf der Lenkungsfläche ist zu unterlassen.

5.18.

Für das Brutpaar des Rotmilans (Horst Nr. 50) ist in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der WKA 1 bis 8 eine Kontrolle der Nutzung der Lenkungsfläche durch Rotmilane vorzunehmen. Diese Kontrollen sind jeweils im Zeitraum vom 1. März bis 31. August



alle 2 Wochen durchzuführen (siehe V_{AFB3} LBP Monitoring). Das Konzept zu diesem Monitoring (Dauer und Inhalte der Erfassung, Dokumentation etc.) sind vor Inbetriebnahme der WKA 1 bis 8 mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.19.

Im Rahmen der vorgesehenen regelmäßigen Kontrollen (LBP V_{AFB3}), insbesondere der Brutreviere der Rotmilane, im Zeitraum der Anwesenheit der Tiere ist das Aufsuchen der Horstbäume zu unterlassen.

5.20

Wenn im Bereich eines Radius von 300 m um die WKA 8 Feldarbeiten (wie Ernte, Mahd, Mulchen, alle Maßnahmen zur Bodenbearbeitung wie z.B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Ausbringen von Festmist o.ä.) erfolgen, ist die WKA 8 im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober mit Beginn dieser Feldarbeiten sowie an den drei darauffolgenden Tagen jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Dies betrifft in der Gemarkung Besendorf, Flur 1, die Flurstücke: 92, 93, 95, 97, 100, 102/5, 105/5, 149, 151, 163/1, 170, 171, 295/2, 309/13, zum Teil anteilig (siehe Anlage 3). Die Abschaltung der WKA 8 zu den zuvor bestimmten Zeiten ist durch den Betreiber abzusichern. Auf diese Abschaltung und die dazugehörigen Meldepflichten kann auf Antrag des Betreibers verzichtet werden, wenn im Abstand von 2 km um die WKA 8 drei Jahre lang keine Reviere durch Rotmilane besetzt sind. Die o.g. Abschaltungen und Meldepflichten sind wieder vorzunehmen, sobald ein Revier durch einen Rotmilan im Abstand von 2 km um die WKA 8 besetzt ist.

5.21

Der Betreiber gibt der zuständigen Naturschutzbehörde (derzeit die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim) den Beginn von Feldarbeiten (wie Ernte, Mahd, Mulchen, alle Maßnahmen zur Bodenbearbeitung wie z.B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Ausbringen von Festmist o.ä.) spätestens zwei Stunden vor Beginn unaufgefordert bekannt, per Mail an: Artenschutz@kreis-lup.de.

5.22

Ein Betreiberwechsel ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unverzüglich mitzuteilen.

5.23

Die Abschaltung der WKA zu den in Auflage Nr. 5.20 festgelegten Zeiten ist zu dokumentieren. Die Dokumentation der Abschaltungen ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim bis 30.11. eines jeden Jahres unaufgefordert zu übersenden.

5.24

Die Kontaktdaten (Ansprechpartner, Mailadresse und Telefonnummer) des Betreibers und des technischen Betriebsführers sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor Inbetriebnahme der WKA 8 mitzuteilen.

5.25

Die Kompensationsmaßnahmen, beschrieben im landespflegerischen Begleitplan (LBP) für die Errichtung von 8 WKA in Alt Zachun vom 01.07.2019 (Fachplaner Kriedemann Ing. –Büro für Umweltplanung, Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin), welcher Bestandteil dieser



Genehmigung ist, sind gemäß den darin enthaltenen Maßnahmenblättern (S. 55 bis 93 des LBP) umzusetzen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist spätestens in der nach der Errichtung der WKA liegenden Pflanzenperiode zu realisieren.

Die Maßnahmenblätter ergänzend sind folgende Vorgaben zusätzlich umzusetzen:

Maßnahmennummern A4, A8, A9, A17 und A18 (Anlage von Streuobstwiesen):

- Einhaltung einer Mahdhöhe von mind. 10 cm über der Geländeoberkante mit Messerbalken
- Entfernung der Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr

Maßnahmennummer A13 (Anlage eines Waldmantels):

- Unterlassen einer wirtschaftlichen Nutzung des Waldrandes um das Feldgehölz
- Nachpflanzung bei mehr als 10% Ausfall der Gehölze

Maßnahmennummer A14 (Anlage einer Baumreihe):

- Einhalten eines Abstandes zum Fahrbahnrand von mind. 2,50 m

5.26

Während der Bauphase ist durch eine fachkundige Person eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, um auszuschließen, dass gesetzlich geschützte Gehölze z.B. durch Transporte im Kronen- und Stammbereich erheblich beschädigt werden. Die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorzulegen.

Kronentraufbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplätzen genutzt werden. Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen.

5.27

Mit der Ausführung der Kompensationsmaßnahmen sind qualifizierte Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus zu beauftragen. Bei der Ausführung der Leistungen sind die folgenden technischen (DIN-) Vorschriften zu berücksichtigen: ZTV E-StB 2009, ZTV-Baumpflege 2017, RAS-LP 4, DIN 18920.

5.3

Der Genehmigungsinhaber übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG sowie die dafür in Anspruch genommenen Flächen innerhalb von 6 Monaten nach der Erteilung dieser Genehmigung vollständig elektronisch an die Genehmigungsbehörde. Er ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus dem bestätigten Landschaftspflegerischen Begleitplan / Eingriffs- und Kompensationskonzept zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Güstrow bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dabei ist im Feld „Datenherr“ die folgende Abkürzung der Genehmigungsbehörde „StALU-5 WM“ einzutragen.



6. Grundwasser- und Bodenschutz

6.1

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

6.2

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und ist die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

6.3

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA M20² zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

6.4

Die Auswirkungen auf den Boden sind unter Berücksichtigung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und der Anlage (Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen) zu bewerten.

7. Flugsicherheit

7.1 Luftfahrthinderniskennzeichnung

7.1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

7.1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA sind der Mast mit einem 3 m hohen Farbring sowie das Maschinenhaus mit einem 2 m hohen Streifen umlaufend durchgängig in der Mitte des

² Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“

Maschinenhauses im Farbton orange bzw. rot zu kennzeichnen. Der orange/rote Farbring am Mast soll in ca. 40 ± 5 m über Grund beginnend angebracht werden und darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

7.1.3

Alternativ können auch auf dem Maschinenhausdach Tagesfeuer (weiß blitzendes Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd \pm 25 %, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3) **in Verbindung mit** einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund angebracht werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden. Die Rotorblattspitze darf hierbei das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen.

Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

7.2 Nachtkennzeichnung

7.2.1

Die Nachtkennzeichnung an den WEA erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Blattspitzenhindernisfeuer, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

7.2.2

Bei Verwendung von Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) sind auf dem Maschinenhausdach zusätzliche Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES (Rundstrahl-Festfeuer mit 10 cd) anzubringen. Bei dieser Ausführung der Nachtkennzeichnung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ von der Senkrechten gemessen beleuchtet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen. Der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

7.2.3

Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund sind Hindernisbefeuereungsebenen am Mast anzubringen. Aus jeder Richtung müssen mind. 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuereungsebenen am Mast durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

7.2.4

In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb vom Gefahrenfeuer bzw. nicht mehr als 65 m unterhalb vom Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES ist eine Befeuereungsebene zu installieren. Sie ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotations Scheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die Luftfahrtbehörde mehrere Befeuereungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuereungsebene

am Mast hinter dem Rotor liegen muss, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten. Die Luftfahrtbehörde ordnet hier keine weitere Befuerungsebene an.

7.2.5

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

7.2.6

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Ggf. müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach oder auf Aufständern angebracht werden. Gedoppelte Feuer sind gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

7.2.7

Es ist (z.B. durch Dopplung) sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mind. ein Feuer **aus jeder Richtung** sichtbar ist. Die Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind gedoppelt auf dem Maschinenhausdach zu montieren.

7.2.8

Gefahrenfeuer sind rot blinkende Rundstrahlfeuer gemäß den Standards und Empfehlungen der ICAO – Anhang 14, Band I, Tab. 6.3 (Mittelleistungsfeuer Typ B (2.000 cd)). Die Blinkfolge der Feuer auf den WEA ist zu synchronisieren. Beim Feuer W, rot / Feuer W, rot ES ist eine Taktfolge 1s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten. Es dürfen nur Feuer verwendet werden, die den Anforderungen der AVV genügen.

7.2.9

Die Abstrahlung von Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen gemäß Anhang 3 der AVV nach unten begrenzt werden. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Luftfahrtbehörde und der Genehmigungsbehörde zu führen.

7.2.10

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

7.2.11

Beim Einsatz des Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang bedarfsgesteuert erfolgen, sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Entscheidung erfolgt u.a. aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation.

7.2.12

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer erfasst wird, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

7.2.13

Bei Ausfall der primären Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Dafür muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Dieses muss im Genehmigungsverfahren durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Die Zeitdauer der Unterbrechung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt ausgenommen.

7.2.14

Werden in einem bestimmten Areal mehrere WEA errichtet, können diese zu WEA-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Soll ein WEA-Block mit einer Peripheriebefeuerung ausgestattet werden, so bedarf das Kennzeichnungskonzept des Anlagenbetreibers der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die Luftfahrtbehörde aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen WEA-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der AVV zu achten.

7.2.15

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

7.2.16

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **Vor Inbetriebnahme** eines Sichtweitenmesssystems ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. **Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.**



7.2.17

Bei Ausfall der Feuer muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Ausfälle der Befuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der **NOTAM**-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **069/ 78 07 26 56** bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt.

Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die NOTAM-Zentrale unter der oben genannten Rufnummer ebenfalls zu informieren. Ist die Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

8. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

8.1

Für die sichere Errichtung und den Betrieb der WKA ist vor Baubeginn der Anlagen die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu überarbeiten und den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Hierbei ist der Stand der Technik insbesondere bei der Auswahl des entsprechenden Hilfsmittels für den Aufstieg in die Gondel zu beachten.

Für die Erstellung der Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung sind aktuelle Sicherheitsdatenblätter zu verwenden.

8.2

Aufstiegshilfen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen (§ 14 BetrSichV).

Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin (LAGuS Schwerin) in Kopie zu übersenden.

8.3

Zugangstreppen in die WKA sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (Nr. 1.8 des Anhanges) und der Technischen Regel für Arbeitsstätten (§§ 3a, 8 ArbStättV, ASR A1.8 "Verkehrswege") genügen.

8.4

Die für die Erste-Hilfe-Leistung bei versehentlichem Haut- oder/und Augenkontakt mit Gefahrstoffen erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Augenspülflasche mit steriler Spülflüssigkeit, Wasser in Trinkwasserqualität) sind vor Ort in der WKA während der entsprechenden Tätigkeiten vorzuhalten. Das Gefährdungsrisiko ist den



Sicherheitsdatenblättern zu entnehmen (§§ 8, 13 GefStoffV).

8.5

Die Bereitstellung erforderlicher Toiletten-, Wasch-, Umkleide- und Pausenräume auf der Baustelle hat in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten und der Beschäftigungsdauer auf der betreffenden Baustelle gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu erfolgen (§ 6 ArbStättV i.V. mit Nr. 4.1 und 4.2 des Anhanges, ASR A4.1, ASR A4.2).

9. Denkmalschutz

9.1

Sofern die in der Karte der Anlage 5 markierten Flächen durch die baubedingten Erdeingriffe tangiert werden, hat eine baubegleitende Begutachtung zu erfolgen. In diesem Fall müssen die dortigen Arbeiten durch Fachkräfte des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege betreut werden, welche ggf. betroffenen Bodendenkmale nicht nur bewerten, sondern auch umgehend die notwendigen Bergungs- und Dokumentationsarbeiten durchführen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Bauherr. Einzelheiten der baubegleitenden denkmalpflegerischen Überwachung sind vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege, FD Archäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin – Herr Dr. Schmidt, Tel. 0385/58879-637) abzustimmen.

9.2

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V (Tel.: 0385-58879111 oder Mail: poststelle@lakd-mv.de) und die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

9.3

Änderungen oder weiterführende Arbeiten gegenüber den beantragten Maßnahmen bedürfen zuvor einer erneuten Abstimmung mit den Denkmalbehörden und ggf. einer weiteren Genehmigung.

10. Straßenbaurecht

10.1

Die Festlegungen des Ortstermins vom 06.06.2014 (unter Berücksichtigung der Anmerkungen von Herrn Neumann, Ingenieurbüro Meyer, und von Herrn Meier, Landkreis Ludwigslust-Parchim, untere Verkehrsbehörde) sind einzuhalten.

10.2

Die Kreisstraßenmeisterei ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.



10.3

Zur Vermeidung von Eiswurf ist jede Windkraftanlage mit dem BLADEcontrol Kontrollsystems zur Detektion von Eisansatz an den Rotorblättern und vereisungsbedingten Abschaltung auszustatten.

10.4

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.

11. Anzeigen und Abnahmen

11.1

Die Windenergieanlagen müssen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. **Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen für die Veröffentlichung besondere Vorkehrungen getroffen werden.** Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr den **Baubeginn** daher **mindestens 2 Monate vorher** sowie die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich dem

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Ref. 210

19048 Schwerin

unter Angabe des **AZ: VIII-623-00000-2014/043-002 (24-2/1921-2)** mitzuteilen:

1. Name des Standortes:
2. Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
3. Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
4. Höhe der Bauwerksspitze in m über NN:
5. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung mit Typenbezeichnung und Nachweis):
6. Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt-und-Luftsicherheit> abgerufen werden.

11.2

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens Infra I 3 - I-263-16-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

11.3

Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist die Baustellenvorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin einzureichen.

11.4

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde und unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim sowie der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§§ 72 Abs. 9 LBauO M-V).



11.5

Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlagen ist dem StALU WM, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, dem Prüflingenieur, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung (neben dem Termin der Fertigstellung) sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin, mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitzuteilen (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

11.6

Der Beginn und die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen sind dem StALU WM und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

11.7

Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

IV. BEGRÜNDUNG

A. Genehmigungsverfahren

1. Antragsgegenstand

Die Firma Naturwind Schwerin GmbH hat mit Antrag vom 18. Dezember 2015 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 11 WKA im Bereich der Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Für diesen Standort wurde der Naturwind bereits mit Bescheid vom 15. April 2015 (Gez.: 10/15) die Errichtung und der Betrieb von 11 WKA genehmigt (15 waren beantragt). Diese Entscheidung wurde durch Klage angegriffen. Ein Streitpunkt war die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die damit verbundene Öffentlichkeitbeteiligung. Daher entschied sich die Naturwind Schwerin GmbH für die Beantragung eines zweiten Genehmigungsverfahrens mit UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Änderung der WKA-Typen oder deren Standorte. Dieses ist Gegenstand dieses Bescheides.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2019 nahm die Naturwind Schwerin GmbH die Anträge für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für 3 WKA (WKA 14, WKA 15 und WKA 19) zurück. Das Genehmigungsverfahren für 8 WKA wurde weitergeführt und die Änderung in den Antragsunterlagen berücksichtigt.

Parallel zu den hier antragsgegenständlichen Verfahren wurde ein Vorbescheidverfahren gem. § 9 BImSchG für drei WKA am Standort Alt Zachun durchgeführt. Durch Rücknahme des Antrags mit Datum vom 27. Mai 2019 wurde es beendet.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2019 wurde der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass ein Wechsel des Antragstellers erfolgt und Antragstellerin nunmehr die Kommunaler Windpark



Westmecklenburg GmbH & Co. KG, mit Sitz in 19230 Bandenitz OT Radelübbe, ist.

2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV dem vereinfachten Verfahren. Aufgrund der mit Schreiben vom 12. Mai 2016 beantragten Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG wurde es jedoch gemäß § 1 Nr. 1.c) 4. BImSchV als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwULBehV M-V i.V.m. § 3 S. 1 Nr. 2 ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

4. Vollständigkeit

Die überschlägige Prüfung des Antrags hinsichtlich eines prüffähigen Umfangs der eingereichten Unterlagen ergeben, dass die Unterlagen als vollständig anzusehen waren. Hierüber wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 9. September 2016 informiert. Mit Behördenbeteiligung ergaben sich Nachforderungen an den Antragsunterlagen. Zuletzt wurden mit Schreiben vom 24. September 2019 Antragsunterlagen nachgereicht.

5. Behördenbeteiligung

Zu diesem Vorhaben wurden die Träger öffentlicher Belange mit Datum vom 6. September 2016 beteiligt.

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (31.10.2016),
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (05.10.2016),
- Ministerium für Inneres und Europa M-V (14.10.2016),
- Bundesnetzagentur (14.10.2016),
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (06.10.2017, 23.05.2018, 06.09.2019, 23.10.2019),
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Naturschutz (12.04.2019, 28.08.2019, 24.10.2019),
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bau (10.09.2019),
- Landesforst M-V (11.10.2016),
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (13.02.2018) und
- Straßenbauamt Schwerin (14.09.2016).

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die Gemeinden Holthusen, Alt Zachun, Sülstorf und Bandenitz wurden um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.



Weiterhin wurden die Vodafone GmbH und die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG am Genehmigungsverfahren beteiligt. Diese haben keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Darüber hinaus wurden dem BUND Landesverband M-V und dem NABU M-V die Antragsunterlagen mit der Möglichkeit einer Stellungnahme zugesendet. Sowohl der BUND Landesverband M-V als auch der NABU M-V äußerten Bedenken gegen das Vorhaben.

Es erfolgte zudem die Beteiligung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege. Dieses hat sich jedoch nicht zum Genehmigungsverfahren geäußert.

Die vorgebrachten Bedenken konnten durch die am Verfahren beteiligten Fachbehörden, welche sich im Rahmen der von ihnen berührten Aufgabenbereiche zur Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG geäußert haben, ausgeräumt werden.

Stellungnahmen folgender Behörden aus dem Vorgängerverfahren (Antrag gem. § 4 BImSchG für 15 WKA am Standort Alt Zachun) wurden ebenfalls berücksichtigt:

- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (08.04.2015)
- Straßenbauamt Schwerin (29.01.2015)

6. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeinden Sülstorf, Bandenitz, Alt Zachun und Holthusen wurden mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben ersucht. Mit Schreiben vom 26. Februar 2015 teilte die Gemeinde Sülstorf mit, dass das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde. Mit Schreiben vom 25. Februar 2015 teilten die Gemeinden Bandenitz und Alt Zachun mit, dass auch deren gemeindliches Einvernehmen erteilt wurde.

Die Gemeinde Holthusen teilte mit, dass gemäß Beschluss der Gemeindevertretersitzung am 26. Februar 2015 das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung und den Betrieb einer WKA in ihrem Gemeindegebiet Gemarkung Lehmkuhlen, Flur 4, Flurstück 23 (WKA 14) versagt wird.

Der Antrag für die WKA 14 wurde durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.05.2019 zurückgenommen, damit ist kein gemeindliches Einvernehmen der Gemeinde Holthusen erforderlich.

7. Rückbauverpflichtung

Die gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen, liegt mit Erklärung vom 9. September 2019 den Antragsunterlagen bei.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zusammenfassende Darstellung gem. § 11 UVPG (a.F.) enthält die für die Bewertung gem. § 12 erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Zusammenfassende Darstellung wurde durch die GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Mahlsdorfer Str. 61b, 15366 Hoppegarten / OT



Hönow entworfen und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren selbstständig geprüft, ergänzt sowie in der vorliegenden Fassung (diesem Bescheid beigelegt als Anlage 6) bestätigt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass durch die Errichtung und der Betrieb der 8 WKA keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und kulturelles Erbe entstehen, wenn die benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

9. Raumordnung und Landesplanung

Zum diesem Genehmigungsverfahren vorausgehenden Zielabweichungsverfahren erging am 05.12.2014 der Bescheid des Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in dem für die beantragten WKA die Zulässigkeit der Abweichung von dem im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg festgelegten Ziel der Raumordnung, die Errichtung von Windenergieanlagen auf die dort festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zu beschränken, festgestellt wurde. Die Entscheidung zu dem Zielabweichungsverfahren beruht auf § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz und § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

In der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 13. Februar 2018 wird dem Vorhaben zugestimmt, da keine Belange der Raumordnung entgegenstehen.

Für den zu bewertenden Vorhabenbereich wurde das Raumordnungsverfahren „Kommunales Windparkprojekt Alt Zachun – Bandenitz – Holthusen – Sülstorf“ durchgeführt. In dessen Ergebnis wurde in der landesplanerischen Beurteilung vom 09.12.2014 die raumordnerische Verträglichkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung unter der Bedingung von 3 Maßgaben festgestellt.

Die Maßgaben 1 und 2 betreffen die Ebene der Raumordnung. Die Maßgaben sind hinsichtlich der zu bewertenden WEA-Standorte erfüllt.

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift den nach dem BauGB oder anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Prüfungen nicht vor.

10. Sonstiges

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilte mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 mit, dass seitens der militärischen Luftfahrtbehörde keine Beeinträchtigung militärischer Belange berührt gesehen werden.



B. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG, § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 29. September 2016 auf der Homepage des StALU WM und am 17. Oktober 2016 im Amtlichen Anzeiger M-V öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 10. April 2017 bis einschließlich 9. Mai 2017 im Amt Hagenow-Land, im Amt Ludwigslust-Land und im Amt Strahlendorf und im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Einsichtnahme aus.

Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen bei den vorgeannten Behörden erhoben werden. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete am 23. Mai 2017. Gegen das Vorhaben wurden durch 16 Personen Einwendungen vorgebracht. Alle erhobenen Einwendungen waren gültig.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wurde am 10. Oktober 2017 ein Erörterungstermin durchgeführt, in dem die vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern erörtert wurden.

Die nachfolgend aufgeführten Themenschwerpunkte der vorgebrachten Einwendungen ergaben für das Genehmigungsverfahren folgendes Prüfergebnis:

1. Allgemeines

1.1

„Es wird eingewendet, dass Aufgrund der angegriffenen Bestandsgenehmigung der Neuantrag nicht genehmigungsfähig sei, da es keine Bescheidungsinteresse geben könnte.“

Ein ggf. fehlendes Sachbescheidungsinteresse ist ohne Bezug zur Genehmigungsfähigkeit nach dem BImSchG, da das Sachbescheidungsinteresse kein Schutzgut des BImSchG ist. Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, ist gem. § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen. Einziger Anknüpfungspunkt für die Behörde, ein ansonsten genehmigungsfähiges Vorhaben nicht zu bescheiden, bietet § 68 Abs. 4 LBauO MV: „Ist der Bauherr nicht Grundstückseigentümer, kann die Zustimmung des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.“ Diese Regelung ist gem. den Handlungsempfehlungen der obersten Baubehörde zum Vollzug der Landesbauordnung Ausdruck des Gedankens, bei fehlendem Sachbescheidungsinteresse die Behörde von unnötigen Verwaltungsvorgängen zu befreien. „Ist der Bauantragsteller nicht der Grundstückseigentümer und aus privatrechtlichen Gründen offensichtlich nicht in der Lage, die Baugenehmigung auszunützen, kann die Bauaufsichtsbehörde die Erteilung der Baugenehmigung wegen fehlendem Sachbescheidungsinteresses versagen.“ Daran anknüpfend kann somit die Zulassungsbehörde die Bescheidung nur verweigern, wenn die Vorhabenträgerin die Grundstückssicherung nicht nachweisen

kann. Dies ist vorliegend jedoch nicht problematisch. Darüber hinaus kann ein fehlendes Sachbescheidungsinteressen nicht aufgrund einer angegriffenen Bestandsgenehmigung unterstellt werden. Vielmehr ist das Sachbescheidungsinteresse im vorliegenden Fall aus dem Rechtsbehelfsverfahren der Bestandsgenehmigung heraus begründet, da es der Heilung ggf. bestehender Verfahrensfehler dient. Siehe hierzu auch die Darstellung unter Nr. IV.A.1 dieses Bescheides. Somit muss die Zulassungsbehörde den erneuten Antrag bearbeiten und bescheiden.

1.2

„Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Naturschutzverbände NABU und BUND lagen nicht aus. Dies seien Informationen, die der Öffentlichkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Kenntnis gegeben werden müssen. Dies sei ein Formfehler und daher die Auslegung zu wiederholen.“

Das Vorliegen eines Formfehlers ist nicht ersichtlich. Gemäß § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV sind behördlichen Unterlagen, d.h. „behördliche Stellungnahmen“ zu dem Vorhaben auszulegen. Umweltverbände sind keine Behörden. Das Auslegen von Stellungnahmen sonstiger Institutionen oder Umweltverbänden ist gem. der 9. BImSchV nicht notwendig.

1.3

„Weiterhin wurden bereits vorliegende Stellungnahmen der zuständigen Umweltbehörden nicht vorgelegt, damit sei die Auslegung fehlerhaft und zu wiederholen.“

Gem. § 10 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen auszulegen. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum vorliegenden Vorhaben lag zum Zeitpunkt der Auslegung noch nicht vor. Ein Auslegungsfehler liegt damit nicht vor. Darüber hinaus können Stellungnahmen, die nach Auslegungsende eingehen, gemäß (§ 10 Abs. 3 S. 3 BImSchG nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen abgefordert werden.

1.4

„Die Mindestanforderungen an eine öffentliche Bekanntmachung nach dem UVPG seien nicht eingehalten worden. Die Anstoßwirkung könne so nicht erreicht werden, weil die Öffentlichkeit keine Kenntnis hatte, welche Umweltaspekte durch Genehmigungsunterlagen aufbereitet wurden.“

Die Bekanntmachung richtet sich nicht nach den Vorschriften des UVPG a.F. Maßgeblich sind die Vorschriften der 9. BImSchV. Gemäß § 1 Abs. 2 9. BImSchV ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Diese wurden erfüllt.

1.5

„Es wird weiterhin eingewendet, dass § 27a VwVfG nicht beachtet wurde. In der schriftlichen Bekanntmachung gäbe es keinen Verweis auf das Internet. Die auszulegenden Unterlagen waren zudem online nicht zugänglich.“

Maßgebliche Verfahrensvorschrift ist mit Verdrängungswirkung gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsrecht das BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV. Diese verfahrensrechtlichen Anforderungen wurden erfüllt.

1.6

„Durch den Windpark komme es zu einem Wertverlust von Grundstücken und Immobilien, was u.a. die Altersvorsorge schmälern würde. Ein Verkauf der Grundstücke an Pferdehalter wäre nicht mehr möglich. Dies sei ein Eingriff in die Grundrechte, auf die „neuere Rechtsprechung des BHG – BGHZ, 128, 124 Leitsatz b“ wird verwiesen.“

Der Verlust von Immobilienwerten, der durch zulässige Bebauung auf anliegenden Grundstücken entsteht, wird durch das Gesetz nicht geschützt. Zwar unterfällt Wertverlust dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG (Jarass, § 3 Rn 28 f.; Thiel, in Landmann/Rohmer Umweltrecht, 77. EL 2015, § 3 BImSchG Rn. 39), um jedoch eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind (BVerwGE 50, 49, 55; 69, 37, 43; 90, 53, 56). Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Da die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hier nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor (BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1992 – 1 C 7/90 –, Rn. 16).

Genauso wenig kann hierdurch Art. 14 GG verletzt werden. Vgl. hierzu Beschluss des VGH München vom 5. Oktober 2007, 22 CS 07.2073, juris Rn 9 zu der Frage der Wertminderung von Nachbargrundstücken: „Soweit die Beigeladenen Wertminderungen ihrer Grundstücke geltend machen, kommt eine Verletzung eigener Rechte und damit die Aufhebung der erteilten Genehmigung gleichfalls unter keinem Gesichtspunkt in Betracht. Gerügt sein könnte damit allenfalls das Eigentumsrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG. Dieses schützt die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007 NVwZ 2007, 805 m.w.N.). Siehe ebenso VG Freiburg (Urt. v. 14.01.2010 - 1 K 2125/09 – Rn. 25): "Der Fortbestand einer bestimmten Grundstückssituation stellt eine als solche rechtlich nicht geschützte Chance dar; Veränderungen in der Umgebung durch die Verwirklichung eines genehmigten Vorhabens entziehen daher keine Rechtsposition. Dementsprechend bilden mögliche Wertminderungen als Folge der Ausnutzung einer einem Dritten erteilten Baugenehmigung für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Die durch eine Nachbarbebauung bewirkte Wertminderung eines Grundstücks vermittelt dessen Eigentümer nur dann einen Abwehranspruch gegenüber dem Nachbarvorhaben, wenn die Wertminderung die Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmege-

bots oder einer anderen nachbarschützenden Norm ist. Den „gravierenden Wertverlust“ einer Immobilie“ als schädliche Umwelteinwirkung in Gestalt eines „erheblichen Nachteils“ i. S. v. § 3 Abs. 1 BImSchG anzusehen sollte sich deshalb verbieten.“

1.7

„Das Vorhaben müsse gegen den Willen einer Gemeinde realisiert werden, welche ihr Einvernehmen versagt habe.“

Die Standortgemeinde kann für Anlagen, die in ihr zugeordneten Gemarkungen geplant werden, dass Einvernehmen versagen. Die Gemeinde Holthusen hat ihr Einvernehmen versagt. Dies betrifft zwei der geplanten 11 Anlagenstandorte. Die 2 besagten WKA wurden nunmehr im Verfahren zurückgenommen. Diese WKA sind dementsprechend nicht mehr Antragsgegenstand und nicht Teil der Genehmigung.

1.8

„Es wird eingewendet, dass sich 72 % der Einwohner Sülstorf gegen den Windpark wenden und der Bürgerwille nicht ignoriert werden dürfe.“

Der Wille von Projektnachbarn ist kein entscheidungserhebliches Kriterium nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Akzeptanzstudien darüber, wie sehr sich Menschen von Geräuschen von WEA belästigt fühlen, sind nicht geeignet, die Richtwerte und das Beurteilungssystem (bzw. die Bindung von Verwaltung und Gerichte daran) in Frage zu stellen (OVG Schleswig 1 MB 14/15 vom 31.07.15). Die Genehmigung ist als gebundene Entscheidung zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

1.9

„Des Weiteren sei dem Vorhaben entgegenzuhalten, dass die Speicherung bzw. Weiterleitung des produzierten Stroms nicht gesichert sei.“

Für die Zulassungsentscheidung nicht von Belang. Darüber hinaus teilte die Antragstellerin mit, dass der Windpark an das 110 kV Netz angeschlossen werde.

2. Natur- und Landschaftsschutz

2.1 Grundsätzliches zum Artenschutz

2.1.1

„Es wird eingewendet, dass keine Berücksichtigung der AAB-WEA, LAG-VSW, Helgoländer Papier oder Progress-Studie erfolgt sei. Es wird auf das Urteil des VGH München vom 17.03.2016 verwiesen, demnach sei ausschließlich das Helgoländer Papier zugrunde zu legen, da dieses den Stand des Wissens abbildet.“

Mit Empfehlung des Umweltministers erfolgt die Bewertung artenschutzfachlicher Fragestellungen anhand der ‚Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen‘ (AAB-WEA), Teil Vögel, Stand 01.08.2016, des LUNG M-V. Das OVG Greifswald bestätigte jüngst die Anwendbarkeit

dieser AAB-WEA, indem es feststellt, dass diese Arbeits- und Beurteilungshilfe des LUNG M-V „... keine rechtssatzmäßige Verbindlichkeit für sich beanspruchen (kann). Aufgrund der besonderen Sachkunde ihrer Verfasserin biete sie jedoch im Rahmen der gebotenen Einzelfallprüfung eine wichtige Orientierungshilfe.“ (OVG Greifswald, Urteil vom 15.11.2016 – 3 L 144/11). Daher wird die Genehmigungsbehörde als auch die Naturschutzbehörde das Vorhaben nach Maßgabe dieser Beurteilungshilfe einschätzen.

2.1.2

„Zwischenzeitlich seien die artenschutzrechtlichen Antragsunterlagen veraltet und könnten nicht mehr für die Einschätzung des Vorhabens herangezogen werden.“

Dem Einwand wird gefolgt. Daher wurde eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Antragsunterlagen gefordert und umgesetzt.

Die Planunterlagen (hier insbesondere UVP-Bericht, LBP und AFB) wurden seit dem Erörterungstermin angepasst und die Anzahl der geplanten WKA reduziert. Der derzeitigen Planung wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit Schreiben vom 24.10.2019 grundsätzlich zugestimmt.

2.1.3

„In der UVU wurde das Schutzgut Mensch (mit den Wirkpfaden Schall, Schatten, optische Belästigung u. erdrückende Wirkung) nicht betrachtet. Die UVU entspräche damit nicht den Anforderungen des § 6 UVPG.“

Zum Schutzgut Mensch wurde im Kapitel 7.6 der vorgelegten UVU sowohl schallseitige Auswirkungen als auch der Schattenschlag betrachtet. Dass Auswirkungen wie die 'optisch bedrängende Wirkung' (s. Abschnitt IV. B. Ziffer 2.9.2) oder der 'Diskoeffekt' die aufgrund der bestehenden Abstände sowie technischen Umsetzung bereits ausgeschlossen sind, trotzdem betrachtet werden müssen, ist nicht zu erkennen.

2.1.4

„Es wird weiter eingewendet: „Eine UVP für das Projekt 11 WEA als Windpark Alt Zachun, wie es als Antragsgegenstand beschrieben wird liegt nicht vor. Die Mindestanforderungen nach § 6 UVPG sind nicht erfüllt, da nicht projektbezogen geprüft wurde.“ Zudem wird der UVU die Aussage entnommen, dass zusätzliche WEA keine weiteren Auswirkungen haben. Dem sei nicht zu folgen.“

Gegenstand der ausgelegten UVU der Antragstellerin sind zwei parallele Projekte (Verfahren nach § 4 BImSchG sowie nach § 9 BImSchG, siehe Ausführungen unter Nr. IV.A.1 dieses Bescheides), die entsprechend des Begriffes „Windfarm“ in Anlage 1 UVPG betreiberunabhängig als ein Vorhaben betrachtet werden. Gegenstand der für diesen Bescheid durchgeführten UVP sind nach Rücknahme des Antrages gemäß § 9 BImSchG und Teilweiser Rücknahme des Antrages nach § 4 BImSchG lediglich noch 8 WKA.

2.1.5

„Weiterhin sei die Prüftiefe der UVU ungenügend, da u.a. Rotmilane, welche das Gebiet zur Nahrungssuche aufsuchen, nicht gewürdigt wurden.“

Das UVPG hat keinen eigenen Bewertungsmaßstab: Aus dem UVPG lässt sich ein umfassendes Vorsorgeprinzip mit einer eigenen Messlatte zum Erhebungsaufwand und zur Abschätzung von Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nicht herleiten. Die Anforderungen an die Prüfung ergibt sich hier aus naturschutzfachlichen Vorschriften und Standards, wie etwa der AAB. Die Auswirkungen auf Rotmilane wurden in den Antragsunterlagen entsprechend dieser Standards dargestellt.

2.2 Rotmilan

2.2.1

„Die Ermittlung von Fortpflanzungsstätten des Rotmilan nach AAB-WEA sei unzureichend. Es sei „offenkundig falsch“, von nur einem Rotmilanhorst auszugehen, da Rotmilane im Vorhabenraum gesichtet werden.“

Aufgrund der Vielzahl der Meldungen zum Rotmilan und Schwarzmilan wurde eine Kartierung der Horststandorte, der dazugehörigen Wechselhorste einschließlich einer Revierabgrenzung, durch die untere Naturschutzbehörde gefordert und durch die Antragstellerin nachgereicht.

2.2.2

„Die Sichtung von einem fliegenden Rotmilan bei Holthusen deute auf einen Horst hin, der bisher nicht berücksichtigt worden sei. Es wurden Rotmilane im gesamten Vorhabenraum gesichtet.“

Allein von der Flugsichtung eines Rotmilans kann nicht unmittelbar auf bestehende geschützte Brutstandorte geschlossen werden. Die vorliegenden Kartierungen und artenschutzrechtlichen Bewertungen wurden durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft. Die sich daraus ergebenden Nachforderungen wurden erfüllt.

2.2.3

„Das Untersuchungsgebiet werde seit Jahren regelmäßig als Nahrungsgebiet von mindestens einem Pärchen genutzt.“

Wie bereits vorrangend aufgeführt, wurde seitens der Antragstellerin eine aktualisierte Horst-Kartierung vorgelegt.

2.2.4

„Weiterhin sollen drei Rotmilanpaare das Gebiet regelmäßig aufsuchen, auch für diese müsse eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG angenommen werden.“

Von der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Neukartierung der Horststandorte gefordert. Neukartierte Horste wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

2.2.5

„Die vorgesehenen Lenkungsflächen seien wirkungslos, da dieses zu weit vom Horst entfernt seien, da natürliche Nahrungsflächen weiterhin attraktiv bleiben würden.“

Die Lage der Lenkungsfläche entspricht der Maßgabe der AAB-WEA. Demgemäß müssen Lenkungsflächen „(...) grundsätzlich außerhalb eines 1 km-Radius um die WEA gelegen sein. (...) Als Ausgangsflächen sind Flächen auszuwählen, die (...) brutplatznah (Abstand möglichst < 1 km, im Regelfall höchstens < 2 km) gelegen sind. Weiter entfernt liegende Flächen können nur bei nachvollziehbarer Eingliederung in die Gesamtmaßnahme und bei entsprechender Erhöhung des Flächenumfanges berücksichtigt werden.“

Gemäß Artenschutzfachbeitrag hat die Lenkungsmaßnahme einen Umfang von ca. 16 ha und befindet sich in einem Abstand von ca. 1.600 m vom Rotmilanhorst.

2.2.6

„Das Gebiet ist nunmehr als Rotmilan-Dichtezentrum eingestuft worden, damit seien hier WKA grundsätzlich verboten.“

Die Einstufung als Dichtezentrum erfolgte anhand von Katenmaterial, in welchem ausschließlich Grünlandflächen einer bestimmten Größe als potenzielles Habitat herausgearbeitet wurden. Eine Rotmilankartierung floss hierbei nicht ein. Die grundsätzliche Eignung eines Gebiets als Lebensraum einer bestimmten Art gibt jedoch allein keinen hinreichend gesicherten Hinweis auf ein tatsächliches Vorkommen und erst recht nicht auf die Verletzung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands (VGH Kassel 9 B 2184/13 vom 28.01.14). Ferner hat die Einstufung als Dichtezentrum als raumordnerisches und damit planerisches Instrument zur Ausweisung von Windeignungsgebieten keine direkte Wirkung auf die naturschutzfachliche Genehmigungsfähigkeit im immissionsschutzrechtlichen Verfahren.

2.2.7

„Die durchgeführte Raumnutzungsstudie des Rotmilans sei keine belastbare Einschätzungsgrundlage für die Risikobeurteilung.“

Der Einwand ist berechtigt. Vor Anwendung der finalen Version der AAB-WEA wurde sich an anderen Ländererlassen zur Beurteilung artenschutzfachlicher Konflikte orientiert, welche Raumnutzungsstudien als einen möglichen Ansatz zur Risikobeurteilung vorsehen. Mit Anwendung der AAB-WEA ist auch dieser Ansatz aufgegeben worden. Auf Seite 10 f. der AAB-WEA heißt es: „Deshalb verfolgt diese Arbeits- und Beurteilungshilfe den Ansatz, die Zugriffsverbote ohne die für einen Großteil der zu bewertenden Fragestellungen fachlich kaum belastbaren Raumnutzungsanalysen zu beurteilen.“

2.3 Rohrweihe

2.3.1

„Es wird eingewendet, dass die AAB-WEA in Bezug auf Schutzabstände nicht angewendet wurden und keine Ermittlung der Brutplätze stattfand. Weiterhin wurden zwei Brutplätze an die UNB gemeldet, welche den Abstand von 500 m gem. AAB-WEA zur WKA19 nicht einhalten würden.“

Gemäß der Beurteilungshilfe (AAB-WEA) besteht für die Art Rohrweihe ein Ausschlussbereich von 500 m sowie ein Prüfbereich von 1 km, in welchem zu prüfen ist, ob durch WKA mit geringem Rotorspitzen-Abstand zum Boden (< 50 m) eine Gefährdung der niedrig fliegenden Rohrweihe bestehen kann.

Gemäß vorgelegtem Artenschutzfachbeitrag liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen der Rohrweihe im 600 m-Umfeld der geplanten WKA vor. Der Antrag für die WKA 19 wurde durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 24. Mai 2019 zurückgenommen.

2.3.2

„Der Abstand der WKA zu den Brutstätten sei von den Flügelspitzen ausgehend zu ermitteln. Demnach würden sich geringere Abstände ergeben.“

Die AAB-WEA trifft keine Aussage zur Abstandsermittlung. Einzig in der Veröffentlichung ‚Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen‘ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg wird eine Aussage getroffen: Unter Punkt 2.2.2 'ERFASSUNGSSTANDARDS' bzw. dessen Unterpunkt 2.2.2.1 'FORTPFLANZUNGSSTÄTTEN' wird klar ausgeführt: "Bei Einzelanlagen ergibt sich der Untersuchungsraum aus der Pufferung des Anlagenstandorts mit dem in Tab. 1 Spalte 4 angegebenen Radius (gemessen ab Mastfuß)." Gegenteilige Festlegungen sind diesbezüglich nicht bekannt.

Im Sinne eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs wird in Mecklenburg-Vorpommern durchgehend der Mastmittelpunkt für die Abstandsberechnung verwendet.

2.4 Kranich

2.4.1

„Es sei keine Beachtung der AAB-WEA in Bezug auf Schutzabstände und zudem keine Ermittlung der Brutplätze erfolgt. Ferner sieht die AAB-WEA ausschließlich die Schaffung alternativer Brutplätze zur Störungsvermeidung vor, was vom Vorhabenträger nicht geplant sei. Somit läge keine wirksame Konfliktvermeidung vor.“

Gemäß den AAB-WEA ist für die Art Kranich kein Ausschlussbereich vorzusehen, jedoch ein Prüfbereich von 500 m.

Gemäß vorgelegtem Artenschutzfachbeitrag liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen des Kranichs im 600 m-Umfeld der geplanten WKA vor. Dementsprechend sind für die Art auch keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2.4.2

„Es erfolge in Hinblick auf die Kranichrisikobeurteilung keine Anwendung des Helgoländer Papiers.“

Mit Empfehlung des Umweltministers erfolgt die Bewertung artenschutzfachlicher Fragestellungen anhand der ‚Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen‘ (AAB-WEA), Teil Vögel, Stand 01.08.2016, des LUNG M-V. Das OVG Greifswald bestätigte jüngst die Anwendbarkeit dieser AAB-WEA, indem es feststellt, dass diese Arbeits- und Beurteilungshilfe des LUNG M-V „... keine rechtssatzmäßige Verbindlichkeit für sich beanspruchen (kann). Aufgrund der besonderen Sachkunde ihrer Verfasserin biete sie jedoch im Rahmen der gebotenen Einzelfallprüfung eine wichtige Orientierungshilfe.“ (OVG Greifswald, Urteil vom 15.11.2016 – 3 L 144/11). Daher wird die Genehmigungsbehörde als auch die Naturschutzbehörde das Vorhaben nach Maßgabe dieser Beurteilungshilfe einschätzen.

2.5 Seeadler

„Es wird festgestellt, dass eine unzureichende Inventarisierung der Horste im Untersuchungsgebiet stattfand. Es wurde lediglich auf den Datenbestand des LUNG abgestellt. Die Herkunft und Flugwege von im Torfmoor gesichteten Seeadlern wäre im Rahmen der UVU zu klären gewesen. Weiterhin sei das Abstandskriterium 6.000 m zur WEA 6 und 7 wurde bei der Planung nicht beachtet worden. Seeadler suchen regelmäßig Teiche im Sülstorfer Torfmoor auf.“

Gemäß vorgelegtem Artenschutzfachbeitrag befindet sich ein Seeadlervorkommen in einer Entfernung von ca. 5.700 m südwestlich der WKA 7. Weitere Seeadlervorkommen befinden sich in Entfernungen von mindestens 6.400 m zu nächsten WKA. Diese weiteren Vorkommen befinden sich somit außerhalb des Prüfbereiches von 6.000 m gemäß AAB-WEA.

Die Ermittlung der Horst-Standorte erfolgte durch Datenabfragen beim LUNG sowie beim Seeadlerlandeskoordinator Herrn Feige (zuletzt im Jahr 2019).

Gemäß Artenschutzfachbeitrag wird zu den potentiellen Seen, welche aus gutachterlicher Sicht als Nahrungsgewässer für den Seeadler in Frage kommen, ein Flugkorridor in einer Breite von mindestens 1 km durch die geplanten WKA nicht verbaut. Diese Aussage gilt auch für die „Sülstorfer Teiche“, auch wenn eine Nutzung als Nahrungsgewässer nicht erwartet wird. Die Breite des Flugkorridors entspricht den Vorgaben gemäß AAB-WEA.

2.6 Weißstorch

„Es wird eine mangelnde Untersuchung der als "verlassen" beschriebenen Horste im Untersuchungsgebiet festgestellt, die keine tragfähige Beurteilung zulässt. Auch ein vorhandener Horst, der erst seit 4 Jahren aufgegeben ist, gilt erst nach 5 Jahren als verlassen, dies sei jedoch nicht der Fall. Zudem nutzen Weißstörche das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgebiet und würden somit gefährdet werden.“

Wie bereits vorrangig aufgeführt, wurde seitens der Antragstellerin eine aktualisierte Horst-Kartierung vorgelegt. Gemäß Artenschutzfachbeitrag wurden Brutvorkommen des Weißstorchs weder kartiert, noch liegen Hinweise auf Brutvorkommen im 2.000 m-Umfeld (Prüfbereich gemäß AAB-WEA) der geplanten WKA vor.

2.7 Fledermäuse

2.7.1

„In den ausgelegten Unterlagen fehlen Angaben zum geplanten Monitoring. Zudem wäre dieses Monitoring keine geeignete Maßnahme zum Fledermausschutz.“

Zum Schutz der Fledermäuse sind vorrangig die in den AAB FL M-V festgelegten Abstände von bis zu 250 m zu Leitstrukturen höherer Bedeutung einzuhalten. Das Höhenmonitoring ersetzt nicht die Grundlagendatenerfassung der Fledermäuse. Daher ist als Vermeidungsmaßnahme in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine pauschale Abschaltzeit gemäß Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Teil Fledermäuse des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vorgesehen.

2.7.2

„Es erfolgte keine Beachtung der Maßnahmen zum Schutz nach Maßgabe des BUND und NABU.“

Maßstab für die Beurteilung ist die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Teil Fledermäuse des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (AAB FL M-V).

2.8 Weitere Arten

2.8.1

„Es erfolgte keine Inventarisierung des Mäusebussards.“

Mäusebussarde wurde im Rahmen der Kartierung festgestellt. Insgesamt konnten 5 Brutvorkommen nachgewiesen werden. Das am nächst gelegene Brutvorkommen befindet sich in ca. 525 m Entfernung westlich der WKA 2. Für den Mäusebussard gibt es gemäß AAB-WEA keine pauschalen Abstandsregelungen, es hat hierbei jedoch eine Erfassung der Fortpflanzungsstätten im Radius von 1 km um die WKA zu erfolgen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht gegeben.

2.8.2

„Es erfolgte keine Betrachtung des Otters, obwohl es Sichtungen im Untersuchungsgebiet gab.“

Der Fischotter wurde im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag betrachtet. Südlich des Wehres der WEA 3 sind die Lebensraumbedingungen für den Fischotter erfüllt, da die



Habitatvoraussetzungen vorhanden sind. Dieser Bereich wird von den Baumaßnahmen jedoch nicht berührt. Eine Auswirkung auf den Fischotter ist nicht gegeben.

2.8.3

„Fasane und Wachtelkönig seien nicht betrachtet worden.“

Eine Betrachtung ist nur für schlagopfergefährdete oder durch Lebensraumzug gefährdete Arten notwendig.

2.8.4

„Der Eisvogel sei fast täglich im Torfmoor zu beobachten.“

Eine Betrachtung ist nur für schlagopfergefährdete oder durch Lebensraumzug gefährdete Arten notwendig.

2.8.5

„Im Vorhabengebiet seien Kornweihen, Schwarzmilan und Eulen aktiv, was der Genehmigung entgegenstehen würde.“

Im Untersuchungsgebiet konnte ein Waldkauz im Waldgebiet östlich der WEA 2 und 3 kartiert werden. Ein signifikantes Tötungsrisiko ist jedoch nicht gegeben.

2.8.6

„Die Arten Schwarzstorch, Sperber, Bussard, Ortolan, u. Kiebitz seien nicht betrachtet worden.“

Eine Betrachtung ist nur für schlagopfergefährdete oder durch Lebensraumzug gefährdete Arten notwendig. Im 7 km Prüfbereich wurde kein Schwarzstorch kartiert.

2.8.7

„Die Auswirkung der WKA auf Bienen sei nicht ausreichend untersucht worden.“

Derzeit gibt es keinerlei Anhaltspunkt für die Beeinträchtigung von Bienen durch WKA die für die Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geeignet sind.

2.8.8

„Mit Feststellung eines Rotmilandichtezenentrums sei das Gebiet aufgrund seiner Grünflächen, der drei Seen und dem Baumbestand, zugleich prädestiniert für Seeadler, Störche, Schwarzmilane, Falken, Bussarde und andere Greifvögel.“

Eine Kartierung für das Gebiet ist erfolgt. Auf einen vorsorglichen Artenschutz kann nicht abgestellt werden.

2.9. Landschaftsbild

2.9.1

„Die Planung stehe dem Landschaftsschutz entgegen und sei daher unzulässig.“

Grundsätzlich kann die Verunstaltung des Landschaftsbildes einen Versagungsgrund darstellen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reicht für eine Versagung nicht aus. Die WEA müsste grob unangemessen sein. Ein grober Eingriff in die Landschaft kann nicht allein daraus abgeleitet werden, dass WEA auf Grund ihrer Größe aus der Landschaft herausragen oder an exponierten Standorten errichtet werden, da dies die typische Eigenschaft von WEA ist (OVG Bautzen 1 B 20/07 vom 12.10.07; VGH Hessen 9 A 103/11 vom 25.07.11). Anhaltspunkte dafür, dass die Errichtung der WEA „grob unangemessen“ wäre, hat die Behörde nicht. Die Schutzwürdigkeit des Vorhabenraumes ist nicht mit der Stufe 4 bewertet. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann daher ausgeglichen werden.

2.9.2

„Von den geplanten WKA gehe eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung aus.“

Von einer optisch bedrängenden Wirkung geht man im Regelfall erst aus, wenn der Abstand der WEA zu Wohnbebauung geringer als das 2-fache der Gesamthöhe beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe wäre eine vertiefte Prüfung notwendig (OVG Münster 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006). Auch dies ist vorliegend nicht gegeben.

2.10 Biotopschutz

„Mindestabstand zum Torfmoor von WKA 19 (laut Einwender M auch WKA14 und WKA15) sei nicht eingehalten.“

Das vorliegende Torfmoor ist ein Biotopkomplex das mehr als 5 ha groß ist. Zu dem Biotop ist ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten.

Der Antrag für die WKA 19, 14 und 15 wurde durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.05.2019 zurückgenommen.

3 Planungsrechtliche Zulässigkeit

3.1

„Der vorliegende Zielabweichungsbescheid sei aufgrund veränderter Grundlagen nicht mehr anzuwenden, da von diesem keine legitimierende Wirkung mehr ausgehe.“

Der ZAV-Beschluss ist keinem einzelnen Immissionsschutzrechtlichen Verfahren zuzuordnen. Das Energieministerium hat mit Schreiben vom 05.10.2016 dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Der ZAV-Beschluss hat weiterhin Bestandskraft.

3.2

„Die WKA würden außerhalb eines Windeignungsgebietes stehen. Das Zielabweichungsverfahren sei nicht mehr anwendbar, da aufgrund der Fortschreibung der Regionalplanung eine geänderte Sachlage vorläge.“

„Die geplanten WKA 3, 6, 7, 4, 15, I und II lägen gemäß aktuellem Planungsstand außerhalb des zukünftigen Eignungsraumes und seien daher unzulässig.“

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg teilte mit Schreiben vom 13.02.2018 mit, dass für den zu bewertenden Vorhabenbereich der WKA-Standorte das Raumordnungsverfahren „Kommunales Windparkprojekt Alt Zachun – Bandenitz – Holthusen – Sülstorf“ durchgeführt wurde. In dessen Ergebnis wurde in der landesplanerischen Beurteilung vom 09.12.2014 die raumordnerische Verträglichkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung unter der Bedingung von 3 Maßgaben festgestellt.

Die Maßgaben 1 und 2 betreffen die Ebene der Raumordnung. Die Maßgaben sind hinsichtlich der zu bewertenden WKA-Standorte erfüllt. Aus Sicht des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg stehen dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen.

3.3

„Durch die bestehenden bzw. geplanten Windparks Lübesse und Hoort ergäbe sich eine unzulässige Umzingelung, welche unzumutbar wäre.“

Hierbei handelt es sich um das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“, welches der Regionale Planungsverband Westmecklenburg bei der Ausweisung zukünftiger Eignungsgebiete beachtet. Ein baurechtlicher Anknüpfungspunkt, welcher auch im Zulassungsverfahren zu beachten wäre, ist somit nicht gegeben.

3.4

„Die geplanten WKA hätten mindestens einen Abstand von 10H zur Wohnbebauung einzuhalten.“

„Der Abstand zur Splittersiedlung sei durch WEA I, II, 14 und 15 nicht eingehalten.“

„Die geplanten WKA hätten mindestens einen Abstand 1.000 m als auch von 7H zur Wohnbebauung einzuhalten.“

Die Öffnungsklausel des § 249 BauGB ermöglichte den Bundesländern die Formulierung von pauschalen Abständen für Windkraftanlagen im Außenbereich zu Wohnbebauung. Mecklenburg-Vorpommern hat diese Klausel anders als Bayern nicht durch Landesrecht angewendet. Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren können jedoch keine pauschalen Abstände herangezogen werden.

Die beiden Kriterien „Abstand zu Splittersiedlungen“ sowie „Abstand von 1.000 m“ betreffen die Ausweisung von Eignungsräumen. Aufgrund des ZAV-Beschlusses sind die Kriterien für die Ausweisung von Eignungsräumen für das vorliegende Verfahren nicht beachtlich.

4 Emissionen und Immissionen der WKA

4.1 Hörbarer Schall und Infraschall

4.1.1

„Bei der Erfassung der Vorbelastung wurde der Schall vom Wind weggetragen.“

Die Windrichtung spielt bei den vorliegenden Distanzen keine Rolle.

4.1.2

„Die TA-Lärm sei veraltet und biete daher keinen ausreichenden Schutz vor unzulässigen Immissionen bzw. garantiere nicht die körperliche Unversehrtheit.“

Der VGH München (Beschluss vom 28.08.2017 - 22 ZB 16.1445) hat jüngst die Anwendbarkeit der TA Lärm erneut bestätigt. Die Anwendbarkeit der TA Lärm auf WKA ist vom Bundesverwaltungsgericht ebenfalls bejaht worden (U.v. 29.8.2007 – Aktenzeichen 4C207 4 C 2.07 – NVwZ 2008, NVWZ Jahr 2008 Seite 76 Rn. NVWZ Jahr 2008 Seite 76 Randnummer 13).

Ebenso OVG Magdeburg (Beschl. v. 30.3.2017 – 2 M 11/17): „Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass für die Beurteilung, ob die von den Windenergieanlagen ausgehenden Lärmimmissionen als schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG anzusehen sind, die TA Lärm einschlägig ist. Ob derartige Lärmimmissionen auf in ihrem Einwirkungsbereich gelegene Grundstücke die Grenzen des Zumutbaren überschreiten, hängt somit maßgeblich von der Einhaltung der in Nr. 6.1 TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte ab (vgl. VGH BW, Beschluss vom 06.07.2016 - 3 S 942/16 -, juris RdNr. 15).“

Die Berechnung der Schallimmissionen erfolgte zudem nach dem Interimsverfahren.

4.1.3

„Die Einstufung für 19075 Holthusen, Alter Frachtweg 1 sei fehlerhaft. Gefordert wird Gleichbehandlung einer Splittersiedlung im Außenbereich wie andere Wohnbebauung, da sonst ein Verstoß gegen das Art. 3 Grundgesetz vorläge.“

Nach Einschätzung der Baubehörde ist der Immissionsort (Alter Frachtweg 1 in Holthusen) als Splittersiedlung im Außenbereich zu qualifizieren. Für Wohnhäuser im Außenbereich gilt ein Schutzanspruch vergleichbar eines Mischgebiets (MI) OVG Münster 7 A 2127/00 vom 18.11.02; OVG Greifswald 3 M 85/98 vom 08.03.99; OVG Schleswig 1 MB 14/15 vom 31.07.15; VG Freiburg 1 K 820/03 vom 28.08.03).

4.1.4

„Der nächtliche IRW werde bereits um 0,4 dB(A) überschritten. Nur durch Abrundung wird davon ausgegangen, dass der IRW gerade eingehalten ist.“

Die Schallprognose wurde im Zusammenhang mit der Antragsrücknahme für die WKA 14, 15 und 19 überarbeitet.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V teilte mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 mit, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung an keinem Immissionsort zu erwarten sind.

4.1.5

„Der Infraschall der von der WKA ausgeht, wurde nicht betrachtet. Es wurde gem. alternativen Berechnungsverfahren der DIN 9613-2 „alleinig die Schallimmissionsausbreitung auf einer Mittenfrequenz von 500 Hz [untersucht] und dabei andere (tiefere) Frequenzen unberücksichtigt“ gelassen. „Die maßgeblichen Schall-Immissionsanteile moderner WEA (...) liegen i.d.R. im Infraschallbereich von ca. 0,5 Hz und 4,5 Hz ...“. Daher wäre die Prognose keine tragfähige Genehmigungsgrundlage.“

Das im Genehmigungsverfahren vorgelegte Schallprognose wurde durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V geprüft. Dieses hat die Zulässigkeit der WKA mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 bestätigt.

4.1.6

„Die Einwender verwiesen zudem auf das Windkraftanlagen-Zubaumatorium in Dänemark laut Artikel vom 02.03.2015 in ‚Die Welt‘.“

Die dänische Behörde hat darüber informiert, dass die Aussage nicht der Wahrheit entspricht.

4.1.7

„Bei der Ausbreitungsrechnung wurde „die Ausbreitung des Schalls rein nach dB(A) im Oktav-/Terzband vorgenommen, diese Methode sei fachlich und realistisch betrachtet absolut ungeeignet, tieffrequente Belastungen auch nur annähernd korrekt zu beurteilen.“

Schutz vor tieffrequentem Schall technischer Anlagen regelt das Bundes-Immissionsschutzgesetz. Normkonkretisierung „schädlicher Umwelteinwirkungen“ durch 6.AVwV zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit Verweis auf DIN 45680 (i.d.F. März 1997). Die Anhaltswerte des Beiblatts 1 der DIN 45680 (i.d.F. März 1997), sind in der wissenschaftlichen Diskussion. Derzeit nehmen sie weiterhin an der normkonkretisierenden Wirkung der TA Lärm teil und sind für die Bewertung tieffrequenter Geräusche heranzuziehen (heutige Rechtslage). DIN 45680 mit Beiblatt 1 i.d.F. 1997 seit mehr als 19 Jahren in der Praxis erprobt zur Unterscheidung einer erheblichen von einer unwesentlichen (hinzunehmenden) Belästigung. Derzeit (noch) kein neuer wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisstand. Der nächste Entwurf der Neufassung der DIN 45680 kann erst dann als ein neuer, gesicherter Stand der Erkenntnis gelten, wenn er die Phase fachlicher und wissenschaftlicher Prüfungen und die Beteiligung aller relevanten Stellen hinter sich gebracht hat. Nach derzeitiger Rechtslage ist die DIN 45680 in der Fassung von 1997 bindend. (Forschungsvorhaben zu Fortschreibung der DIN 45680 mit einer Laufzeit bis ca. Juli 2018 im Auftrag des Umweltbundesamtes).

4.1.8

„Durch die Betrachtung von Terzspektren sei eine Berücksichtigung spektraler Besonderheiten wie schmalbandiger Peaks nicht möglich, d.h. tonale Spitzen werden „unterbewertet oder ganz unterdrückt“. Daher solle als Analyse/Berechnungsmethode auf das FFT (Fast Fourier Transformation) -Verfahren zurückgegriffen werden, anderenfalls könnte die wirkliche Situation und Belastung vor Ort nicht aufgezeigt werden.“

Sowohl die DIN ISO 9613-2 (siehe TA Lärm Nr. A.2.3.4) als auch das Interimsverfahren sehen eine frequenzselektive Prognose in Oktaven vor. Oktavbänder standen zum Zeitpunkt der Prognose noch nicht zur Verfügung. Daher wurde ein Referenzband (konservatives Oktavband) zu Grunde gelegt.

4.1.9

„Die Immissionspegel ‚tags‘ seien nicht in der Schallprognose ausgewiesen, dadurch bestehe Unklarheit über die Zulässigkeit des Betriebs ‚tags‘.“

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ‚tags‘ gem. TA Lärm liegen um 15 dB(A) über den IRW ‚nachts‘.

Die Schallprognose wurde im Zusammenhang mit der Antragsrücknahme für die WKA 14, 15 und 19 überarbeitet. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V teilte mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 und mit, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung an keinem Immissionsort zu erwarten sind.

Unter Punkt 2.3 der TA Lärm ist der maßgebliche Immissionsort definiert als derjenige „Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Es ist derjenige Ort, für den die Geräuschbeurteilung nach dieser Technischen Anleitung vorgenommen wird.“

Da keiner der betrachteten Immissionsorte auch nur entfernt an den tags zu beachtenden IRW gelangen wird, stellen diese Orte tags auch keine Immissionsorte i.S.d. TA Lärm da. Folglich muss auch für den Zeitraum ‚tags‘ keine Geräuschbeurteilung oder -ausweisung erfolgen.

4.1.10

„Unberücksichtigt geblieben sei in der vorgelegten Schallprognose der Effekt der Schallwellenbrechung bzw. -beugung in Folge von Temperaturunterschieden einzelner Luftschichten. Ebenso ist die Bodenreflektion nicht berücksichtigt worden. Durch Kombination aus Bodenreflektion und Luftbeugung resultierten Mehrfachreflektionen und dadurch höhere bodennahe Schallimmissionen, wurden im Gutachten nicht entsprechend gewürdigt.“

Die Schallimmissionsprognose ist gemäß Nr. A 2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 durchzuführen. Die DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen (bis 30 m mittlere Höhe zwischen Quelle und Empfänger). Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen ein „Interimsverfahren“ veröffentlicht. Für WKA als hochliegende Schallquellen (> 30 m) wurden diese neueren Erkenntnisse im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Immissionsprognose ist daher nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur

Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“ – frequenzselektiv durchgeführt. Hierbei wurden auch die meteorologische Korrektur C_{met} und die Bodendämpfung A_{gr} an die WKA-spezifischen Besonderheiten angepasst.

4.1.11

„Die vorgelegte Schallprognose geht fälschlicherweise von WKA als Kugel- bzw. Punktquellen aus. Tatsächlich erfolgt die Abstrahlung des Hauptanteils des luftgetragenen Schalls in der Hauptachse trichter- bzw. kegelförmig (in Mitwindrichtung).“

Die für die Schallquelle in der Prognose anzusetzenden Koordinaten liegen auf dem Turmmittelpunkt, nicht an der Rotorblattspitze (OVG Lüneburg 12 LA 105/13 vom 25.02.14). In dem Gutachten wurde die Schallquelle daher korrekterweise als Punktquelle betrachtet.

4.1.12

„Der vergebene Sicherheitszuschlag von nur 2 dB(A) sei zu gering, wenn man sich nur auf die Herstellerangaben verlässt.“

Der Anlagentyp wurde im Mode 2 bereits dreifach vermessen. Die so ermittelten Emissionsdaten sind qualitativ als sehr hochwertig und zuverlässig einzuschätzen.

4.1.13

„Aufgrund der Höhe der Schallquellen sei die vorgelegte Ausbreitungsrechnung fehlerhaft, das Ergebnis läge nicht „auf der sicheren Seite“, da die zugrunde gelegte DIN ISO 9613-2 nicht mehr dem Stand des Wissens entspricht.“

Dem wird gefolgt. Daher wurde das Schallgutachten nach dem Interimsverfahren angefertigt.

4.1.14

„Als Immissionsort sei z.B. eine Ruhezone im Garten nicht mitbetrachtet worden.“

Der Gartenruhezone kommt kein eigener Schutzanspruch zu. Gem. Punkt A1.3 des Anhangs zur TA Lärm liegt der maßgeblicher Immissionsort, welcher zu betrachten ist, bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989.

4.1.15

„Es wurde in der Schallprognose falsch beschrieben, dass das Dachgeschoss des betrachteten IO1 nicht ausgebaut sei, tatsächlich ist dieses ausgebaut und beherbergt einen dem Windpark zugewandten schutzwürdigen Raum.“

Das LUNG hat in den Kontrollberechnungen aufgrund der Fotodokumentation für diesen Immissionsort eine Höhe von 5 Metern angenommen. Die Berechnungen ergaben eine Abweichung von 0,1 dB(A).

Die Schallprognose wurde nach dem Erörterungstermin überarbeitet. Der IO1 erscheint als ausgebaut.

4.1.16

„Ein Einwender hat am 5.5.17 (ein warmer Tag) eine eigene Messung mit einem „semiprofessionellem Gerät“ durchgeführt, demnach beträgt die Vorbelastung 44 dB(A), demnach wäre ein Nachtbetrieb nicht möglich, „ein Tagbetrieb fraglich“.“

Maßgeblich für die Ermittlung und Bewertung der Geräuschemissionen von genehmigungsbedürftigen Anlagen ist die TA Lärm. Die TA Lärm sieht ausschließlich die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen von Anlagen vor, die in ihren Anwendungsbereich fallen. Umgebungsgeräusche zählen in die Vorbelastung nicht mit ein.

Darüber hinaus wäre selbst bei einer Vorbelastung von 44 dB(A) der Tagbetrieb nicht zu versagen, da die zulässigen Immissionsrichtwerte ‚tags‘ um 15 dB(A) über den IRW ‚nachts‘ liegen.

4.1.17

„Die Vorbelastung sei unzureichend betrachtet, da „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ von Körperschall der Schweinemastanlage Alt Zachun auszugehen sei und die Anrainer daher einen Schutzanspruch nach Abschnitt 6.2 der TA-Lärm genießen würden. Aufgrund des Körperschalls der Schweinemastanlage (mind. 400 m zur nächsten Wohnbebauung) und des BHKW der Schweinemastanlage (mind. 700 m zur nächsten Wohnbebauung) sei an den nächstgelegenen Immissionsorten eine Körperschallmessung erforderlich. „Im Ergebnis zeigt sich, dass nach TA-Lärm im Umfeld der Schweinemast großräumig keine weiteren großtechnischen WKA betrieben werden dürfen.“

Körperschall ist Schall, der sich in einem festen Medium oder an dessen Oberfläche ausbreitet. Für seine Entstehung ist eine entsprechende Anregung erforderlich. Erfahrungsgemäß mangelt es einer Schweinemastanlage an Quellen, die eine solche Anregung verursachen können, dass sie im Fernbereich noch zu wahrnehmbaren und damit u. U. zu belästigenden Immissionen durch Körperschall führen können.

Die in der TA Lärm unter Nr. 6.2 definierten Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden werden in der Regel herangezogen, wenn sich der Immissionsort im gleichen wie die Geräuschquelle befindet. D.h. das Gebäude wirkt als „Schallbrücke“. Dafür, dass landwirtschaftlicher Boden über eine Entfernung von ca. 1 km als eine derartige Schallbrücke mit hinreichender Wirksamkeit fungiert, hat die Genehmigungsbehörde keinerlei Indizien.

4.1.18

„Ein gleichzeitiges Einwirken von tieffrequentem Körperschall und Luftschall sei bei „Anrainern, die in der direkten Nähe von WEA leben temporär eher die Regel als die Ausnahme“.“

Das im Genehmigungsverfahren vorgelegte Schallprognose wurde durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V geprüft. Dieses hat die Zulässigkeit der

WKA mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 bestätigt, die gesetzlich vorgegeben Grenzwerte werden eingehalten.

In Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass in mehreren 100 m Entfernung der tieffrequente Anteil der Umgebung nicht vom Windpark zu unterscheiden ist.

Die von WKA erzeugten Schalldruckpegel im Infraschallbereich liegen selbst im Nahfeld unterhalb der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und somit sind keine schädlichen Wirkungen zu erwarten.

4.1.19

„Die Messung der Vorbelastung ist zu wiederholen, da das Kabel zwischen Mikrophone und Vorverstärker „keinerlei Eichungsabnahme besitzt“ und somit keine geeichte Messung stattgefunden habe.“

Da ein geeichter Kalibrator vor und nach der Messung verwendet wurde, ist die Messung hinreichend genau.

4.1.20

„Die Messung der Vorbelastung hätte im Sommer und nachts erfolgen müssen. Da einzelne Lüfter der Schweinemastanlage sukzessiv vermessen wurden (und darauf basierend Emission der Gesamtanlage wohl berechnet wurde) ist die Ermittlung der Vorbelastung in Zweifel zu ziehen. Im Ergebnis muss die Ermittlung der Vorbelastung durch ein „neutrales und fachlich geeignetes Gutachterbüro neu vorgenommen werden“.“

Die Ermittlung der Vorbelastung wurde durch das LUNG im Rahmen der Bearbeitung des Genehmigungsantrages vom 14.01.2014 überprüft. Es wurden keine gravierenden Mängel festgestellt.

D.h. das grundsätzliche Vorgehen, von maximalen Betrieb einzelner Lüfter auf die Gesamtemission zu schließen (und so der maximalen Schallemission im Sommer abzubilden) wird nicht widersprochen. Im Übrigen erfordert die TA Lärm nicht, dass die Vorbelastung durch Messung bestimmt wird, rechnerisches Einbeziehen ist ausreichend (OVG Münster 8 B 669/11 vom 22.12.11; VGH Hessen 9 A 103/11 vom 25.07.11)

4.1.21

„Die Wirksamkeit der schallreduzierten Betriebsmodi wird angezweifelt. Diese würden sich auch auf die Rentabilität der Anlagen auswirken, daher wären andere Anlagenstandorte sinnvoller.“

Betriebsbeschränkungen senken den Ertrag, dies ist jedoch nicht von Belang für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

4.1.22

„Eine Migränepatientin befürchtet eine Verschlechterung des Krankheitsbildes durch die Schallimmissionen der Anlagen.“

Bei der Zulassungsentscheidung ist die Genehmigungsbehörde an die Maßgaben der TA Lärm gebunden. Der Schutzanspruch beurteilt sich allein nach objektiven Umständen, persönliche Aspekte einzelner Betroffener wie z.B. besondere Empfindlichkeiten oder Gesundheitszustand spielen für den Schutzanspruch keine Rolle (OVG Münster 7 A 2127/00 vom 18.11.02).

4.2 Schattenwurf und Licht

4.2.1

„Eine Abschaltung zum Schutz der Wohngebäude vor periodischen Schattenschlag reiche nicht aus. Zu betrachten seien auch die zum Wohnen genutzten Außenbereiche.“

Im Hinblick auf schutzwürdige Orte treffen die WEA-Schattenwurf-Hinweise der LAI folgende Regelung:

Als maßgebliche Immissionsorte sind insbesondere schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

genutzt werden, anzusehen. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 – 22:00 Uhr gleichgestellt. Darüberhinausgehende Außenbereiche kommt daher nicht der gleiche Schutzanspruch zu.

4.2.2

„In der vorliegenden Schattenwurfprognose seien Überschreitungen der Zumutbarkeit ausgewiesen. Durch die geplanten WKA gehe eine Belästigung durch Schlagschatten aus. Zum Schutz davor werde in dem Gutachten ein nicht näher erläutertes Abschaltregime angeführt, dessen Wirksamkeit angezweifelt werde.“

Dies ist korrekt, unzulässige Belästigung soll durch Abschaltautomatik aufgefangen werden. Abschaltautomatiken sind nach der stetigen Rechtsprechung geeignet, um Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (OVG Lüneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.07, VG Freiburg 1 K 820/03 vom 28.08.03). Die Möglichkeit des technischen Versagens der Schattenabschaltautomatik im Einzelfall ist allgemeines Lebensrisiko, bei Ausfall sind gesundheitliche Schäden nicht zu erwarten (OVG Münster 10 B 2088/02 vom 27.03.03). Beschattungszeiten von 30 h/a worst case bzw. 8 h/a real und 30 min/d sind geeignete Orientierungswerte, um Belästigung durch Schattenwurf zu vermeiden (OVG Münster 7 A 2141/00 vom 18.11.02; OVG Lüneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.07; OVG Greifswald 3 M 85/98 vom 08.03.99; VGH Mannheim 3 S 942/16 vom 06.07.16). Somit ist unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahme das Maß an periodischen Schattenschlag nach stetiger Rechtsprechung nicht als Belästigung einzustufen.

Eine Überwachung des Abschaltregimes erfolgt über die Vorlage der Abschaltprotokolle. Finden sich hierbei Anhaltspunkte auf eine Überschreitung, wird diesem nachgegangen.

4.2.3

„Es seien nicht alle Gebäude bei der Schattenwurfprognose betrachtet worden (u.a. Wohnhaus von Vera Kosanke, Am Dorfteich 12, Lehmkuhlen).“

Der Immissionsort wurde im aktuellen Gutachten zur Schattenwurfprognose berücksichtigt.

4.2.4

„Von den Anlagen gehe ein belästigender Diskoeffekt aufgrund der Reflektionen des Sonnenlichts aus.“

Der Disco-Effekt wird mittlerweile durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung vermindert und spielt daher heute hinsichtlich einer Belästigung der Anwohner keine Rolle mehr. Beschichtung der Rotorblätter mit matten, reflexarmen Farben unterbindet Diskoeffekt wirksam (OVG Münster 21 B 2091/02 vom 26.02.03; OVG Lüneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.07; VG Freiburg 1 K 820/03 vom 28.08.03; VG Ansbach AN 11 K 11.01921 v. 21.01.12).

4.2.5

„Aufgrund der Nachtkennzeichnung der WKA seien Investitionen in Außenjalousien erforderlich, wofür jedoch kein finanzieller Ausgleich vorgesehen sei.“

„Hinsichtlich der Lichtimmissionen durch die nächtliche Befeuerung einer Windenergieanlage ist es Betroffenen im Rahmen der Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme zuzumuten, sich durch das Zuziehen von Vorhängen oder Herunterlassen von Rollläden zu schützen.“ VG Augsburg, Urteil v. 07.12.2016 – Au 4 K 16.1019, Au 4 K 16.1020. Zudem liegen Lichtimmission der luftverkehrsrechtlichen Hindernisbefeuerung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des BImSchG (VGH München 22 ZB 15.1028 vom 14.09.15).

Weiterhin ist für die WKA ein Auflagenvorbehalt bezüglich der Regelungen in § 46 Abs. 2 LBauO M-V, nämlich Windenergieanlagen mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, es sei denn, die Regelung des § 9 Abs. 8 EEG findet Anwendung, Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

5 Bauplanung und Brandschutz

5.1

„Durch das Vorhaben werde indirekt das Reeddachhaus eines Einwenders gefährdet (Abstand ca. 950 m zur dichtesten Anlage - WKA14, 1.050 m zur WKA15). Es wird auf

die Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes Nr. 1 vom 7. März 2008 (redaktionell überarbeitet 16. Mai 2012) verwiesen.“

Der Antrag für die betroffenen WKA wurde zurückgenommen.

Darüber hinaus trifft die Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes eine Aussage zur vorsorglichen Sicherung im Brandfall: „Wichtig ist in diesem Fall das Schaffen eines Sicherheitsbereichs durch äußerst weiträumiges Absperrren. Bei dem Abbrennen ist von herabfallenden Teilen auszugehen (ein Zusammenfallen der gesamten Anlage hingegen ist unwahrscheinlich). Daher muss ein Radius von mindestens 500 Metern unzugänglich gemacht werden.“ Damit ist nichts zur Zulässigkeit der Errichtung gesagt. Diesbezügliche Rechtsprechung besagt, dass von einer WEA in 317 m / 492 m Entfernung keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefahr ausgeht (OVG Münster 8 B1360/06 vom 29.08.06; VGH Kassel 9 B 1674/13 vom 26.09.13).

5.2

„Havarierende WKA könnten Gasleitung beschädigen. Durch Gasexplosionen könnten sodann das Wohnhaus des Einwenders zerstört werden. Diese Gefahr wurde bei der Planung nicht bedacht.“

Die Genehmigungsbehörde orientiert sich bei der Gefahrenbeurteilung an dem technischen Regelwerk des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Durch die Normung des DVGW erfährt dieses Sachgebiet eine Regelsetzung. Mit Bezug auf Abstände von Ferngasleitungen verweist der DVGW in einem Rundschreiben auf das Gutachten der Dr. Veeker Ingenieurgesellschaft 'Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen'. Vor Ort liegt eine Gasleitung mit DN100 und 100 bar Druck vor, daher wurde das zu fordernde Abstandsmaß nach Anlage A 15.2 des von der DVGW verwiesenen Gutachtens zugrunde gelegt. Demnach ist ein Mindestabstand vom 30 m zur Gasleitung zu fordern. Dieser wird eingehalten. Der Betreiber der Gasleitung, die GASCADE Gastransport GmbH, hat sich in Übereinstimmung mit diesem technischen Regelwerk auch geäußert, keine Bedenken gegen das Vorhaben zu haben.

5.3

„Aus Unterschreitung von 1.000 m Abstand zum geplanten WKA Standort zur Wohnbebauung wird Verletzung auf körperliche Unversehrtheit gem. Art 2 GG hergeleitet.“

Die 1.000 m Abstand sind ein Kriterium für die Raumplanung, jedoch kein baurechtliches Gebot. Zudem wird mit diesem Kriterium der Raumplanung nichts zur Gefährdung/Belästigung durch Schall gesagt. Dies bleibt der Gegenstand der Zulässigkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren. Die Beurteilung erfolgt anhand der TA Lärm.

5.4

„Die Zuordnung der zulässigen Immissionsrichtwerte zu den Anwesen 19075 Holthusen, Alter Frachtweg 1 sowie 19077 Sülstorf, Neu Sülstorfer Weg 36 werde als fehlerhaft angesehen.“



Die Baubehörde hat folgende Aussage zur Einstufung des Immissionsortes "19075 Holthusen, Alter Frachtweg 1, Gemarkung Lehmkuhlen, Flur 4, Flurstück 22 (vor Flurneuordnung Gemarkung Lehmkuhlen, Flur 2, Flurstück 19/2) getroffen: Dieses Grundstück war in der Vergangenheit mehrfach bauaufsichtlich zu beurteilen.(...) Es bleibt bei der Beurteilung, dass es sich bei dem Grundstück und seiner Bebauung bauplanungsrechtlich um einen Siedlungssplitter im Außenbereich der Gemeinde Holthusen mit den sich daraus ergebenden immissionsschutzrechtlichen Konsequenzen handelt. Auf keinen Fall kann dieser Solitärstandort bauplanungsrechtlich als einem Wohn- oder Kleinsiedlungsgebiet entsprechend eingestuft werden."

Weiterhin wurde für den Immissionsort 19077 Sülstorf, Neu Sülstorfer Weg 36, Gemarkung Sülstorf, Flur 1, Flurstück 317 wie folgt ausgeführt: "Wie der Einwender richtig einschätzt, handelt es sich auch hier um eine Splitterbebauung im Außenbereich – diesmal im Territorium der Gemeinde Sülstorf. Es bleibt ebenso bei der hiesigen Beurteilung, dass es sich bei dem Grundstück und seiner Bebauung bauplanungsrechtlich um einen Siedlungssplitter im Außenbereich der Gemeinde Sülstorf mit den sich daraus ergebenden immissionsschutzrechtlichen Konsequenzen handelt. Auch dieser Standort kann bauplanungsrechtlicher Hinsicht auf keinen Fall als einem Wohn- oder Kleinsiedlungsgebiet entsprechend eingestuft werden."

C. Entscheidungen

1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter Abschnitt I Ziffer 1 dieses Bescheides formulierte Genehmigung wird für die acht WKA (WKA 1, WKA 2, WKA 3, WKA 4, WKA 5, WKA 6, WKA 7 und WKA 8) erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Artenschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

2. Sofortige Vollziehung

Die unter Abschnitt I Ziffer 3 dieses Bescheides angeordnete sofortige Vollziehung wurde von der Antragstellerin mit Datum vom 18. September 2019 beantragt.

Die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden. Vorliegend besteht an der sofortigen Vollziehung der zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowohl ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin als auch ein öffentliches Interesse.

Überwiegendes Interesse der Antragstellerin

Das private Interesse eines durch den Verwaltungsakt Begünstigten, die Genehmigung sofort ausnutzen zu können, muss nach allgemeiner Auffassung nicht in einer besonderen Weise



qualifiziert sein. Dies ist gerechtfertigt, weil die Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit eher schiedsrichterlichen Charakter hat, die dem Ausgleich widerstreitender Individualinteressen dient.³

Ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung wird regelmäßig bereits dann bejaht, wenn ein wirtschaftliches Interesse vorliegt, nicht auf unabsehbare Zeit an dem Betrieb der Anlagen gehindert zu sein.⁴ Darüber hinaus ist dieses Interesse gegeben, wenn durch die Verzögerung des Bauvorhabens ein wirtschaftlicher Schaden zu erwarten ist, insbesondere hohe Kosten eines Baustillstandes.⁵

Das beantragte Vorhaben sieht ein erhebliches Investitionsvolumen in Gesamthöhe von ca. 40 Mio EUR für die acht genehmigten Anlagen vor. Bereits 7 Mio. EUR wurden in das Projekt investiert. Die Antragstellerin ist auf die sofortige Ausnutzung der Genehmigung zwingend angewiesen, der Anlagenlieferant an vereinbarte Lieferzeiten und Konditionen lediglich bei Einhaltung der vertraglich vereinbarten Frist gebunden ist und somit der Windpark kurzfristig nicht mehr realisiert werden kann, wodurch wiederum hohe Schadensersatzforderungen begründet würden. Die Inbetriebnahme der 8 WKA ist für das Jahr 2020 geplant. Eine Verzögerung hätte einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden zur Folge.

Für die Begründung des überwiegenden privaten Vollzugsinteresses ist letztlich auch eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten eines möglichen Drittwiderspruches durchzuführen.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs verwirklicht insbesondere den Schutz Dritter vor Beeinträchtigungen durch schädliche von den WKA ausgehende Umwelteinwirkungen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden mögliche Beeinträchtigungen nachbarlicher Belange umfassend geprüft. Nach Vorlage und Würdigung der erforderlichen gutachtlichen Stellungnahmen und Berechnungen zu Schatten- und Lärmemissionen sowie zur Standsicherheit ist nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen Dritter durch die Errichtung und den Betrieb der WKA zu rechnen. Verletzungen subjektiv-öffentlicher Drittrechte sind nicht ersichtlich.

Die Einwendung einer Verunstaltung des Landschaftsbildes hätte zudem nach ständiger Rechtsprechung bereits keine drittschützende Wirkung, so dass sich ein Dritter hierauf nicht berufen könnte.

Öffentliches Interesse

Darüber hinaus besteht für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides auch ein öffentliches Vollzugsinteresse.

Der Gesetzgeber hat dieses besondere öffentliche Interesse im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankert. In § 1 Abs. 2 EEG hat der Gesetzgeber erklärt, dass das Gesetz dazu beitragen soll, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % zu erhöhen. Mit ihrem Energiekonzept hat die Bundesregierung Leitlinien für

³ Pietzner/Ronellenfitsch § 55, Rn. 29.

⁴ BVerwG, DVBl. 1966, 279 / Sellner, Immissionsschutzrecht, 2. Auflage, Rn. 397.

⁵ VGH Mannheim, DVBl. 1976, 538 / OVG Koblenz, DVBl. 1977, 730.



eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung formuliert und erstmalig den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien formuliert.“⁶ Überdies bildet die Förderung der regenerativen Energien auch ein Ziel des aktuellen Energiekonzeptes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Vor diesem Hintergrund kann ein öffentliches Interesse bereits daraus abgeleitet werden, dass der aus Windenergie erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird und damit zur Erreichung der vorgenannten Ziele beiträgt.

Im Landesrumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern hebt die Landesregierung auch die besondere Bedeutung des Ausbaus und der Nutzung erneuerbarer Energien hervor, zumal eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung eine wichtige Entwicklungsvoraussetzung des Landes bildet.

Bereits etablierte regenerative Energieträger mit örtlicher und überörtlicher Bedeutung wie z.B. raumbedeutsame Windenergieanlagen sind dabei von besonderer Wichtigkeit für eine nachhaltige und umweltverträgliche Energieerzeugung. Sie sollen in ausgewählten störungsunempfindlichen, windhöffigen Standortbereichen gebündelt errichtet werden, um vorhandene Windpotentiale effektiv nutzen zu können und die mit einer breiten territorialen Streuung vieler Einzelanlagen verbundenen Nutzungskonflikte möglichst zu vermeiden.

Öffentliche Belange stehen dem Windparkvorhaben nicht entgegen, insbesondere keine Ziele der Raumordnung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg aus den Jahren 1996, 2011 und der derzeit stattfindenden Teilfortschreibung sowie keine Bauleitpläne mit einer konkurrierenden Nutzung, so dass die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB greift. Die Erschließung ist gesichert.

Das öffentliche Vollzugsinteresse ist zudem grundsätzlich dann gegeben, wenn die Vollziehung eines Verwaltungsaktes nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann. Die Genehmigungsbehörde hat insoweit auch zu prüfen, ob der eingelegte Rechtsbehelf aussichtsreich ist.

In Abwägung der vorgenannten Interessenlagen ergibt sich ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Interessen Dritter begründen kein überwiegendes Interesse von der Anordnung der sofortigen Vollziehung abzusehen. Ein öffentliches Interesse, das der Anordnung entgegensteht, ist ebenfalls nicht erkennbar.

Die sofortige Vollziehung wird daher angeordnet. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Genehmigungsinhaberin das Risiko zu tragen hat, falls die Genehmigung auf Anfechtung eines Dritten hin aufzuheben ist.

3. Befristung der Genehmigung

Die unter Abschnitt I Ziffer 2 dieses Bescheides festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Danach erlischt die Genehmigung für diejenigen WKA,

⁶ Die Bundesregierung, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Fortschrittsbericht 2012, S. 14.
Seite 50 von 71



mit deren Betrieb nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entsprechen und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegen stehen. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

4. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über den Antrag der Naturwind Schwerin GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V a.F. gebührenpflichtig.

Die Gebühr unter Abschnitt I Ziffer 4 wird nach den Gebührennummern 200.6, 201.4.3, 201.4.5, 201.4.6 und 201.4.7 des 2. Teils des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V a.F. i.V.m. §§ 9 und 10 VwKostG M-V festgesetzt.

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 VwKostG M-V ermäßigt sich die vorgesehene Verwaltungsgebühr um ein Viertel, wenn ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist. Dies ist vorliegend der Fall für drei der elf beantragten WKA, da das Verfahren eingeleitet wurde, jedoch aufgrund der Antragsrücknahme für die beantragten Anlagen WKA 14, WKA 15 und WKA 19 (Antragsrücknahme mit Schreiben vom 27. Mai 2019) nicht durch Bescheidung abgeschlossen werden konnte.

Es ergibt sich demnach folgende Gebührenberechnung:

Herstellungskosten (inkl. MwSt) für 11 WEA (lt. Antrag vom 18. Dezember 2015, gerundet auf volle 500 EUR)		EUR
Gebühr gem. Nr. 200.6 für die Genehmigung nach § 4 BImSchG für 11 WKA		EUR
Zuschlag gem. Nr. 201.4.3 für die Durchführung einer UVP (30 % der Gebühr nach 200.6)		EUR
Zuschlag gem. Nr. 201.4.5 für die Durchführung eines Erörterungstermins (EÖT)		EUR
Zuschlag gem. Nr. 201.4.6 für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen (25 % der Gebühr nach 200.6)		EUR
Ermäßigung gem. Nr. 201.4.7 bei Beauftragung eines Sachverständigen (bis 30 % der Gebühren nach Nr. 200.6, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen)		EUR
Ermäßigung gem. § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwKostG M-V für 3 von		EUR



11 WKA

(25 % der Gebühr gem. Nr. 200.6, wenn der Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist)

Summe

EUR

5. Anhörung

Die vor Erlass eines Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V erforderliche Anhörung ist durch Übersendung des Entwurfes dieses Bescheides per E-Mail am 1. November 2019 erfolgt.

Mit Schreiben vom 5. November 2019 nahmen Sie zu dem übersandten Entwurf dieses Bescheides Stellung. Hierzu erfolgte am 6. November 2019 eine telefonische Rücksprache zu den vorgetragenen Punkten mit der Antragstellerin.

Die Forderung des Einsatzes eines BLADEcontrol Kontrollsystems an allen 8 WKA zur Detektion von Eisansatz bleibt aus folgenden Gründen bestehen:

- Betreiber nach dem BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen haben diese nach § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren von der Anlage nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Systeme zur Eiserkennung stellen für WKA den Stand der Technik zur Erfüllung dieser Anforderungen dar.
- Gemäß der Darstellung in der den Antragsunterlagen beigefügten Kurzbeschreibung des Vorhabens ist antragsgemäß der Einsatz des o.g. Systems an allen 8 WKA vorgesehen und in der Genehmigungsentscheidung geprüft worden.
- Im UVP-Bericht wird sich auf Schutzabstände nach Veenker (2014) bezogen, eine standortspezifische Risikobewertung für das Vorhaben wurde jedoch nicht vorgelegt. Es wird ausgeführt, dass der Einsatz einer funktionierenden Eiserkennung für die WKA 7 zwingend erforderlich sei, um das Risiko einer Gefährdung der Biogasanlage in Besendorf zu minimieren. Zu den WKA 1, 2, 3, 4, 5 und 8 wird ausgeführt, dass in den untersuchten Gefahrenbereichen der WKA ausschließlich landwirtschaftliche, nicht öffentliche Wege betroffen seien. Für diese ist eine Beschilderung vorgesehen.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist der Einsatz eines Systems zur Detektion von Eisansatz an allen 8 WKA erforderlich, da auch die am Standort befindlichen landwirtschaftlichen Wege öffentlich zugänglich sind und dementsprechend ein Risiko durch Eiswurf bzw. Eisfall nicht ausgeschlossen werden kann.



D. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

2. Immissionsschutz

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen dem LUNG, Dez. 510, folgende Unterlagen vor:

- [1] Schallimmissionsermittlung für acht geplante Windenergieanlagen im Windpark Alt Zachun vom 03.06.2019 (Bericht-Nr. PN19002.A2), erstellt durch die Deutsche WindGuard Consulting GmbH, 26316 Varel
- [2] Schattenwurfermittlung für acht geplante Windenergieanlagen im Windpark Alt Zachun vom 24.05.2019 (Bericht-Nr. PS19001.A0), erstellt durch die Deutsche WindGuard Consulting GmbH, 26316 Varel

Diese werden wie folgt bewertet:

Schall

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] wurde vom LUNG bestätigt.

Die „WEA 05“ und „WEA 06“ (Bezeichnung lt. [1]) sollen „nachts“ im Mode 2+ betrieben werden. Außerdem ist für die „WEA 02“ der Mode 3+ und für die „WEA 03“ und „WEA 07“ eine nächtliche Betriebsweise im Mode 4+ vorgesehen. Der Nachtbetrieb der „WEA 01“, „WEA 04“ und „WEA 08“ wird nicht beschränkt.

Erwartungsgemäß legt der Gutachter in [1] dar, dass sich die Immissionssituation insgesamt und in Hinblick auf die Ortslage Sülstorf wesentlich verbessert. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sind auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung an keinem Immissionsort zu erwarten.

Die Prognose [1] basiert weiterhin auf der bislang bekannten Datenlage. Die bereits erfolgte Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e, max}$ ist deshalb weiter gültig. Auch die Forderung nach der Vermessung der schallreduzierten Modi 3+ und 4+ bleibt bestehen (Begründung siehe Stellungnahme des LUNG vom 23.05.2018).

Mit Schreiben vom 23.05.2018 teilte das LUNG Folgendes mit:

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e, \max}$ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise (Anlage 2). Die Emissionsansätze für die schallreduzierten Modi 3+ und 4+ sind umgehend nach Inbetriebnahme der WEA messtechnisch zu verifizieren. Die Notwendigkeit ergibt sich trotz Vorhandensein von entsprechenden Messberichten aus der Tatsache, dass die Unsicherheitsbetrachtung unter Anwendung eines Wertes für die Serienstreuung σ_P gem. Ziff. 3c der Hinweise erfolgte, der aus der Mehrfachvermessung für den schallreduzierten Mode 2+ stammt. Die Übertragung auf andere Betriebsweisen ist generell zulässig. In den LAI-Hinweisen wird dann jedoch eine Abnahmemessung der betreffenden WEA empfohlen. Dieser Empfehlung soll nach Ansicht des LUNG im Falle der „WEA 02“, „WEA 03“ und „WEA 07“ auch im Hinblick auf den relativ geringen Abstand von nur $\Delta = 0,4 \text{ dB(A)}$ zwischen den festzusetzenden Schallleistungspegeln $L_{e, \max}$ der Betriebsweisen in den Modi 3+ und 4+ gefolgt werden.

Das Vorhaben ist aus Sicht des Schallschutzes genehmigungsfähig.

Schattenwurf

Die vorliegende Unterlage [2] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)⁷ des LAI.

Im Beschattungsbereich der nunmehr geplanten und genehmigungsfähigen WEA befinden sich die Ortslagen Besendorf (Bandenitz), Warsow und Lehmkuhlen (Holthusen). Hier werden weiterhin Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag erwartet. Schützenswerte Wohnbebauung in Sülstorf ist nicht mehr von Immissionen durch beweglichen Schattenwurf betroffen.

Maßnahmen zur Schattenwurfbegrenzung sind weiter erforderlich. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen der Erstellung des Schattenwurfabschaltkonzeptes vor Inbetriebnahme der WEA darzulegen.

3. Baurecht und Brandschutz

Die baurechtlichen Anforderungen unter Abschnitt III. A. und B. Ziffer 3 und 4 ergeben sich aus dem BauGB sowie aus der LBauO M-V und sichern die Einhaltung sicherheitstechnischer und bauplanungsrechtlicher Vorgaben.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. A. Ziffer 1 und 2 und III. B. Ziffer 3.2 stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

⁷ Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; Mai 2002



Die Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über. Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen erforderlich.

Zum in der Nebenbestimmung unter Abschnitt III. B. Ziffer 3.8 enthaltenen Vorbehalt nachträglicher Auflagen zur Sicherung der Umsetzung des § 46 Abs. 2 LBauO erteilte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 02.09.2019 seine Zustimmung.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. B. Ziffer 4.1 bis 4.3 stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 51 Satz 1 LBauO M-V sicher.

4. Naturschutz

Folgende Unterlagen wurden dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Natur- und Umweltschutz, vorgelegt:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung,
- Antragsunterlage mit Lageplänen, Anlagenbeschreibung,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – 1. Juli 2019 (Verfasser Kriedemann, Ingenieurbüro für Umweltplanung, Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin)
- Artenschutzfachbeitrag 29. Mai 2019 (Verfasser Kriedemann, Ingenieurbüro für Umweltplanung, Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin)
- UVP Bericht vom 12. Juni 2019 und

die mit E- Mail vom 24.09.2019 nachgereichte Unterlagen:

- Vertrag zum Artenschutzmanagement im Windpark Alt Zachun
- 1. Nachtrag zum Vertrag über die technische Betriebsführung im Windpark Alt Zachun.

Das geplante Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG und im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 11 und 12 NatSchAG M-V. Der vorliegende Eingriff in die Natur und Landschaft bedarf gemäß § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V eine Genehmigung.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.



Artenschutz

Die Nebenbestimmungen zum Artenschutz dienen allgemein der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange in Anwendung des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Hierfür sind die beauftragten Maßnahmen und Erfordernisse angemessen und geeignet.

Zu den Bedingungen unter Abschnitt III. A. Ziffer 7 und 8:

Aufgrund des Abstandes der geplanten WKA zu einem Rotmilanhorst ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Brutpaar (H 50) und deren Junge nicht ausgeschlossen. Die Lenkungsfläche soll den Aufenthalt des Rotmilanbrutpaares in der Umgebung der geplanten WKA und damit das Tötungsrisiko reduzieren.

Ohne Nachweis der Verfügungsberechtigung bzw. des privatrechtlichen Nutzungs- Bewirtschaftungsvertrag mit entsprechender grundbuchrechtlicher Sicherung für die genannte Fläche, sowie ohne Nachweis der Funktionsfähigkeit der Lenkungsfläche wäre eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit der Lenkungsfläche und somit eine Senkung des Tötungsrisikos für das Rotmilanbrutpaar nicht gesichert.

Zu den Auflagen unter Abschnitt III. B. Ziffer 5.1 bis 5.1.6:

Die Auflage unter Abschnitt III. B. Ziffer 5.1 dient der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und der Vermeidung der Tötung besonders geschützter Vogelarten. Mit den Auflagen unter Abschnitt III. B. Ziffer 5.1.1 bis 5.1.4 soll die Anlage von Brutplätzen verhindert und somit eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie betriebsbedingte Tötung besonders geschützter Vogelarten vermieden werden.

Auflage unter Abschnitt III. B. Ziffer 5.1.5 dient insbesondere dem Schutz und dem Ausgleich von Fortpflanzungsstätten des Steinschmätzers.

Die Auflage unter Abschnitt III. B. Ziffer 5.1.6 dient der Sicherstellung der Umsetzung und der Kontrolle der Auflagen unter Abschnitt III. B. Ziffer 5.1, 5.1.1 bis 5.1.5.

Zu den Auflagen unter Abschnitt III. B. Ziffer 5.2 bis 5.6

Da die Aktivitäten insbesondere wandernder Fledermäuse erst im Rahmen des Höhenmonitorings ermittelt werden können, ergibt sich das Erfordernis vorsorglicher Abschaltzeiten (siehe auch AAB –M-V, Fledermäuse), um das Tötungsrisiko insbesondere wandernder Arten zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist festzustellen, dass derzeit keine Regensensoren verfügbar sind, mit denen eine sichere Ermittlung der Niederschlagsmenge an den WKA möglich ist. Daher wird entgegen der Darlegungen in den AAB Fledermäuse M-V die Berücksichtigung der Niederschlagsmenge bei den Abschaltzeiten aus artenschutzfachlicher Sicht abgelehnt.

Beim Trudelbetrieb sind an den Rotorblattspitzen Geschwindigkeiten von 70 – 80 km /h zu verzeichnen, womit eine Tötung von Fledermäusen weiterhin gegeben wäre.

Das beauftragte Höhenmonitoring ist gemäß AAB-WEA, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, erforderlich und geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandernden und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WKA). Die Entscheidung zur Durchführung des Höhenmonitorings kann- wie im LBP dargestellt- daher nicht dem Betreiber überlassen werden.

Mit der zusätzlichen Erfassung in der Turmmitte sollen die Erfassungsdefizite (Reichweite der Horchboxen in Gondelhöhe) reduziert werden, da sich die betriebsbedingten Auswirkungen

der WKA mit Zunahme der Rotordurchmesser erhöhen. Bach hat z.B. ausgeführt, dass im Rahmen seiner langjährigen Untersuchungen, trotz reduzierter Schlagopfersuche dazu im Verhältnis die Totfunde von Fledermäusen gestiegen sind. Weiterhin hat Bach bei seinen Untersuchungen festgestellt, dass mit der Erhöhung der Nabenhöhe der WKA die Anzahl der Totfunde angestiegen ist. In Abstimmung mit den Herstellern können bereits bei Produktion der WKA entsprechende Vorrichtungen zur Anbringung eines zusätzlichen Mikrofones berücksichtigt werden. Erfahrungen liegen diesbezüglich in Schleswig-Holstein vor (Quelle: Gutachter Lothar Bach im Rahmen Tagung evidenzbasierter Fledermausschutz an WKA, Berlin, März 2019)

Da zur Durchführung des Höhenmonitoring keine konkreten Angaben vorliegen, ist die Abstimmung der Vorgehensweise (Konzept) vor Beginn des Höhenmonitorings erforderlich.

Zu den Auflagen unter Abschnitt III. B. Ziffer 5.7 bis 5.9

Die Dokumentation und Einreichung bei der unteren Naturschutzbehörde dient der Kontrolle der Einhaltung der Abschaltzeiten.

Die Beauftragung der Vorlage der Abschaltprotokolle und der Ergebnisse des Höhenmonitorings dienen der Sicherung der Umsetzung der Abschaltzeiten und des Höhenmonitorings.

Zur Auflage unter Abschnitt III. B. Ziffer 5.10

Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (siehe auch AAB Kap. 3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern ggf. festgelegte Abschaltzeiten noch erforderlich oder entbehrlich sind.

Zur Auflage unter Abschnitt III. B. Ziffer 5.11

Die Vorlage von Bewirtschaftungsverträgen sowie Darlegungen zum Vorgehen bei einem Bewirtschafterwechsel sind erforderlich, um die Wirksamkeit und Funktionstüchtigkeit der Vermeidungsmaßnahmen zu sichern.

Eine gewisse Reduzierung des Tötungsrisikos durch die Ansaat von hochwachsenen Kulturen im Umkreis von 20 m um den Turmfuß kann angenommen werden. Unter Berücksichtigung, des Rotordurchmessers von 112 m nimmt die Fläche, auf der die Maßnahme durchgeführt wird, jedoch nur ca. 12,8 % der von den Rotoren überstrichenen Fläche ein.

Zur Auflage unter Abschnitt III. B. Ziffer 5.12

Die Art Rotmilan zeigt gegenüber von WKA kein Meideverhalten.

Die Anlage von geeigneten Lenkungsflächen ist derzeit als Möglichkeit fachlich anerkannt, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit und damit das Tötungsrisiko von Rotmilanen im Bereich von WKA, die sich in einer Entfernung von 1000 m bis 2000 m zu einem Rotmilanhorst befinden, unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Zu den Auflagen unter Abschnitt III. B. Ziffer 5.13 bis 5.18

Die Auflagen sind erforderlich, um die Wirksamkeit und Funktionstüchtigkeit der Vermeidungsmaßnahmen zu sichern.

Zur Auflage unter Abschnitt III. B. Ziffer 5.19

Durch das regelmäßige Aufsuchen der Horstbäume kann eine Aufgabe des Brutplatzes nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Im LBP ist unter V_{AFB} 3 hierzu formuliert:

„Die Abschaltzeiten sind nur umzusetzen, wenn das wenn der Brutplatz des Rm-1 oder ein Wechselhorst im selben Wald des Rm-1 besetzt sein sollte. Dafür kann der Betreiber zu Beginn der Brutzeit (Ab 15.03.) eines jeden Betriebsjahres von einem Artenschutzexperten über-



prüfen lassen, ob der Brutplatz bzw. der Brutwald besetzt ist. Für den Fall, dass keine Besetzung vorliegt, kann die Maßnahme VAFB3 für das jeweilige Betriebsjahr entfallen. Sollte zu Beginn der Brutzeit keine Besetzung festgestellt werden, sind die Kontrollen wöchentlich bis spätestens 15.05. eines jeden Jahres vorzunehmen. Sobald eine Besetzung festgestellt wird sind die Kontrollen einzustellen um eine Störung der Tiere zu verhindern.“ Da es sich i.d.R. um bekannte Brutplätze handelt, ist es nach Einschätzung der UNB hinreichend, den Brutwald zu beobachten. Unter Nutzung entsprechender Hilfsmittel (Spektiv etc.) kann der Besatz des Brutwaldes, oder bei günstiger Lage auch der des Horstes, aus größerer Entfernung unter Einhaltung der Fluchtdistanzen, Rotmilan z.B. 300 m geprüft werden.

Zur Auflage unter Abschnitt III. B. Ziffer 5.21

Die geplante WKA 8 (Mastmitte) befindet sich in einem Abstand von weniger als 1050 m zu einem Horst eines Rotmilanbrutpaares (H 50). Im Abstand von etwa 1000 m zum Horst finden die meisten Aktivitäten statt. Auch außerhalb des 1000 m Ausschlussbereiches besteht im weiteren Aktionsraum (1 – 2 km) um die Fortpflanzungsstätten noch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dieses kann aber ggf. durch Lenkungs- oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Die untere Naturschutzbehörde kommt zu der Einschätzung, dass die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme zur Abschaltung der WKA 8 in Verbindung mit den bis 24.09.2019 nachgeforderten Unterlagen und Verträgen verbindlich umsetzbar wäre und somit geeignet ist, das Tötungsrisiko für das Brutpaar des Rotmilans wirksam unter die Signifikanzschwelle zu reduzieren.

Zu den Auflagen unter Abschnitt III. B. Ziffer 5.21 bis 5.25

Die Auflagen sind erforderlich, um eine Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der zeitweisen Abschaltung der WKA zu ermöglichen. Wäre die Kontrollfähigkeit der Maßnahme nicht gegeben, wäre auch die Eignung der Maßnahme anzuzweifeln.

Eingriffsregelung

Zu den Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. A. Ziffer 3, 4 und 5 und III. B. Ziffer 5.26 bis 5.29

Im LBP sind konkrete Maßnahmen der Vermeidung und Minderung festgelegt.

In § 17 Abs. 4 BNatSchG ist festgelegt, dass vom Verursacher eines Eingriffs die für die Beurteilung des Eingriffs und des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen sind. Die entsprechenden Unterlagen wurden vorgelegt.

Die im LBP dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind angemessen und geeignet, die beeinträchtigten Funktionen zu kompensieren.

An die Kompensation werden nicht nur räumliche und zeitliche, sondern insbesondere funktionale Anforderungen gestellt. Das heißt, die Kompensation im Sinne des Gesetzes ist erst dann erbracht, wenn die Funktion hergestellt ist. Hinsichtlich der Pflanzungen bedarf es folglich einer normgerechten Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und einer normgerechten und langjährigen Entwicklungspflege nach DIN 18919.

Zur Ermöglichung der Vollzugskontrolle ist die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen nicht allein bei der Genehmigungs-, sondern auch bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust - Parchim anzuzeigen.



Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Genehmigungsbehörde im Zulassungsbescheid zu sichern.

Die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch für die Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, dient deren Sicherung.

Zur Auflage unter Abschnitt III. B. Ziffer 5.3

Zur Vermeidung von Doppelbelegungen von Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schreibt § 17 Abs. 6 BNatSchG die Führung von Kompensationsverzeichnissen vor. Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses ist in M-V gemäß § 3 Nr. 2 NatSchAG M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig. Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG sind die Genehmigungsbehörden für die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die für die Führung des Verzeichnisses zuständige Stelle verantwortlich. Die Genehmigungsbehörde kann diese Übermittlungspflicht aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 3 Ökokonto-VO M-V dem Verursacher eines Eingriffes in der durch die obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form auferlegen. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht. Die Eintragung durch den Eingriffsverursacher in der angegebenen Frist ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Genehmigung erforderlich. Zuständige Ansprechpartner in der oberen Naturschutzbehörde ist Herr Goën o.V.i.A., stefan.goen@lung.mv-regierung.de 03843-777204).

5. Grundwasser- und Bodenschutz

Die unter Abschnitt III. B. Ziffer 6 aufgeführten Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Grundwasserschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG und §§ 2, 13 LBodSchG M-V.

6. Flugsicherheit

Zu den Auflagen unter Abschnitt III. B. Ziffer 7:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festsetzung der Auflagen für die WKA erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 175 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154)
- aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR/BL-MV 1613 a-9, a-16, a-19 vom 11.02.2015
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 1. September 2015
- unter Berücksichtigung von § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Vermeidung von Zusammenstößen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in



der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Die luftfahrtbehördliche Zustimmung gilt ausdrücklich nur für die beantragten Bauhöhen und die Standorte. Bei Änderungen der Bauhöhe oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde erneut zu beteiligen.

7. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Die unter Abschnitt III. B. Ziffer 8 aufgeführten Auflagen ergeben sich aus dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), den Verordnungen zum ProdSG, der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Baustellenverordnung sowie aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-BV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

8. Denkmalschutz

Zu den Auflagen unter Abschnitt III. B. Ziffer 9:

Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Denkmale sind gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit [§ 2 (5) DSchG M-V]. Gemäß § 1 (3) DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Der Schutz der Bodendenkmale ist nicht davon abhängig, dass sie in die Denkmallisten eingetragen sind [§ 5 (2) DSchG M-V].

Da nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Untersuchungsraum Bodendenkmale bzw. nachvollziehbare Hinweise auf Bodendenkmale vorhanden sind (siehe Karte der Anlage 5), ist eine baubegleitende Begutachtung durch Fachkräfte (Archäologen) notwendig.

Da bei diesem Vorhaben nur bedingt flächig, sondern vornehmlich linear in die denkmalpflegerisch relevanten Flächen eingegriffen wird, kann dagegen von einer bauvorgreifenden Ermittlung zum Bestand an Bodendenkmalen und zu den Auswirkungen des Vorhabens abgesehen werden, wenn – sofern durch die baubedingten Erdeingriffe die in der Karte der Anlage 5 markierten Flächen tangiert werden – baubegleitend begutachtet werden. Dieses Vorgehen ist auch deshalb möglich, weil das in der Karte der Anlage 5 rot markierte Bodendenkmal, bei dem aufgrund seiner wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung gemäß § 7 (3) DSchG M-V [vgl. auch § 7 (1), Nr. 2 DSchG M-V] einer Veränderung – auch der Umgebung - grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann, im bisherigen



Planverfahren angemessen berücksichtigt worden ist.

9. Straßenbaurecht

Das Straßenbauamt Schwerin hat unter der Voraussetzung, dass die unter Abschnitt III. B. Ziffer 10 formulierten Auflagen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

10. Forst

Die Bedingung unter Abschnitt III. A. Ziffer 8 beruhen auf den Vorgaben des LWaldG M-V sowie dem Erlass zum Waldbrandschutz des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.07.2013 und dienen der Gewährleistung des Waldbrandschutzes.

Durch den Neubau der WEA kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und zu technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen. Gemäß Stellungnahme der Landesforst vom 04.10.2016 ist ein gutachterlicher Nachweis notwendig, um die sich daraus ergebenden Maßnahmen abzuleiten. Gemäß dem durch die Antragstellerin mit Datum vom 04.09.2019 vorgelegtem Gutachten der IQ wireless GmbH – „Einschätzung der Einflüsse des Windparks „Alt Zachun“ (11 WEA) auf das bereits installierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW)“ vom 16.11.2016. Gemäß Gutachten führt die Errichtung der WKA am Standort Alt Zachun zu Sichtfeldeinschränkungen. Aus Sicht des Waldbrandfrüherkennungssystems FireWatch können diese Einschränkungen nicht mehr als tolerierbar angesehen werden, sodass für eine Kompensation z. B. durch Aufstellen eines zusätzlichen FireWatch-Sensors gesorgt werden muss, wenn im Gebiet nordöstlich des Sensors Bandenitz WKA errichtet werden.

Diese Maßnahmen sind vom Vorhabensträger zu tragen.

V. HINWEISE

1. Allgemeine Hinweise

1.1

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.

1.2

Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.



1.3

Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

1.4

Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

1.5

Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.

1.6

Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlagen zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.

1.7

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

1.8

Sie haben gemäß § 51b BImSchG als Betreiber sicherzustellen, dass der Immissionsschutzbehörde die Zustellung von Schriftstücken an den Betreiber der Anlage möglich ist. Änderungen der postalischen Anschrift des Betreibers als auch Betreiberwechsel sind der Behörde daher umgehend anzuzeigen.

1.9 Betriebseinstellung

1.9.1

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

1.9.2

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,

- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

2. Immissionsschutzrecht

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/ „nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum V112-3.3_{NH 140m} für 7 m/s, **Mode 0+** ($L_{WA} = 104,4 \text{ dB(A)}$)⁸

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	85,8	94,1	96,2	98,3	98,6	96,5	92,6	80,7

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 1,6$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Oktavspektrum V112-3.3_{NH 140m} für 7 m/s, **Mode 2+** ($L_{WA} = 102,6 \text{ dB(A)}$)⁹

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	84,2	93,0	94,4	96,7	96,9	94,1	89,9	76,6

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 1,6$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Normiertes Oktavspektrum V112-3.3_{NH 140m} für 10 m/s, **Mode 3+** ($L_{WA} = 100,3 \text{ dB(A)}$)¹⁰

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	84,3	91,6	90,6	94,1	95,1	92,3	85,8	71,5

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 1,6$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Normiertes Oktavspektrum V112-3.3_{NH 140m} für 10 m/s, **Mode 4+** ($L_{WA} = 99,9 \text{ dB(A)}$)¹¹

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	62,3	76,5	85,3	92,2	95,8	94,7	90,1	77,8

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 1,6$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

⁸ zusammenfassender Bericht GLGH-4286 16 13721 293-A-0001-A vom 24.02.2016

⁹ zusammenfassender Bericht GLGH-4286 16 13721 293-A-0002-A vom 26.02.2016

¹⁰ Messbericht GLGH-4286 14 12445 293-A-0003-A vom 06.03.2015

¹¹ Messbericht GLGH-4286 14 12445 293-A-0004-A vom 12.05.2015



3. Baurecht

3.1

Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Eine Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange erfolgt durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

3.2

Sofern sich hinsichtlich der gemäß Abschnitt III. A. Ziffer 1 dieses Bescheides abzusichernden Verpflichtung ergibt, dass die hinterlegte Bürgschaft nicht ausreicht, ist der Bauherr verpflichtet, die Bürgschaften entsprechend den zu erwartenden weiteren Kosten unverzüglich zu erhöhen.

3.3

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz ist nicht Bestandteil des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz liegt in der alleinigen Verantwortung des Bauherrn und seines Entwurfsverfassers. Es wird empfohlen, sich bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu wenden.

Ergeben sich aus der Abstimmung mit der Arbeitsschutzbehörde Änderungen zu den genehmigten Bauvorlagen, ist mit der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zu klären, ob es sich um genehmigungspflichtige Änderungen handelt.

3.4

Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.:

- a) abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V),
- b) vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Absatz 7 LBauO M-V) oder
- c) die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Absatz 2 LBauO M-V).
- d) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

3.5

Im Rahmen der Prüfung des bautechnischen Brandschutzes wurden keine Bedingungen, Auflagen oder Hinweise zum Brandschutz erteilt.

3.6

Seitens des Fachdienst 66 – Straßen und Tiefbau wurden keine Einwände / Bedenken geäußert.

4. Naturschutz

4.1

Ökokontomaßnahme und Abbuchung der FÄQ:

In § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V ist geregelt, dass die Genehmigungsbehörde der unteren



Naturschutzbehörde die erfolgte Abrechnung der Ökokontomaßnahmen als Kompensationsmaßnahme mitteilt, wenn die Genehmigungsentscheidung bestandskräftig geworden ist. Nach Rechtskraft der Zulassungs- oder der Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß § 10 Ökokontoverordnung die Abbuchung der Ökokontomaßnahme aus dem Ökokontoverzeichnis entsprechend der Höhe der Anrechnung. Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises.

4.2

Biotopschutz/ Nutzung des Aushubbodens:

Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten, auch wenn sie seit längerem kein oder auch nur temporär Wasser führen, sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – siehe Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V. Das heißt folglich, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für die Ausfüllung oder Ausschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oder verwendet werden darf.

4.3

Fertigstellungspflege (DIN 18916):

Die Fertigstellung von Gehölzanpflanzungen erfolgt bis zum abnahmefähigen Zustand durch Fertigstellungspflege. Sie umfasst alle Leistungen, die jeweils zur Erziehung eines abnahmefähigen Zustandes erforderlich sind. Abnahmefähig sind Gehölzpflanzungen zu dem Zeitpunkt, an dem Sicherheit über den Anwuchserfolg besteht.

4.4

Die Entwicklungspflege (DIN 18919)

Die Entwicklungspflege dient der Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes. Sie schließt sich an die Fertigstellungspflege nach DIN 18816 an. Die Laufzeit für die Entwicklungspflege beginnt dann, wenn die Fertigstellungspflege abgenommen ist.

4.5

Unterhaltungspflege (DIN 18919)

Die Unterhaltungspflege dient der Entwicklung des funktionsfähigen Zustandes.

4.6

Genehmigungserfordernis für Aufschüttungen:

In dem Fall, dass der Bodenaushub für selbständige Aufschüttungen im Sinne von § 12 Abs.1 Nr. 2 NatSchAG M-V geplant ist, bedarf es gemäß 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchAG M-V einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde.

4.7

Auf den Zuwegungs- und Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen, in der Mastfußumgebung der WKA und im Umfeld von 200m zum Mastfuß sollen zwischen 1. März und 31. Oktober grundsätzlich keine Ernteprodukte, Ernterückstände, Stroh, Heu, Mist usw. gelagert werden.

4.8

Mastfußgestaltung

Die Zuwegung und Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen sowie die unmittelbare

Mastfußumgebung ist für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten. Der Entwicklung einer für Kleinsäuger attraktiven Bodenvegetation soll möglichst entgegengewirkt werden. Zudem sollen in diesen Bereichen möglichst keine Böschungen angelegt werden, da diese für Kleinsäuger geeignete Lebensstätten darstellen (Anlage von Erdbauten). Dies gilt insbesondere auch für die Modellierung der Mastfußumgebung bei WKA mit teilversenkten oder oberirdischen Fundamenten. Die Mastfußumgebung sollte für Milane möglichst unattraktiv gestaltet werden.

Bei Ackerland sind insbesondere hoch aufwachsende, dicht schließende Kulturen (z.B. Wintergetreide, Winterraps, aber auch Kartoffeln, Sonnenblumen, Erbsen u.a.) u.a. für Milane als Nahrungsfläche wenig attraktiv. Sommergetreide und Mais sind auf Grund der vor dem Aufwachsen im Juni / Juli offenen Vegetationsstruktur besonders in Frühjahr und Frühsommer attraktive Nahrungsflächen und sollten daher nicht angebaut werden. Es sollten keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die Attraktivität der Flächen insbesondere für Milane erhöhen, wie z. B. extensive Ackernutzung, Anlegen von Blühstreifen, Hecken, Baumreihen, Teichen usw....

4.9

Die formulierten Vorgaben zu den Abschaltzeiten unter Abschnitt III. B Ziffer 5. sind Mindestzeiträume.

4.10

Bei Nichteinhaltung der Abschaltzeiten gemäß der Auflage unter Abschnitt III. B Ziffer 5.21 wird die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim weitere Abschaltzeiten für die WKA 8 anordnen. Diese würden den Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober eines Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang umfassen. Nur so könnte dann die Einhaltung des Tötungsverbot für den Rotmilan gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 BNatSchG sichergestellt werden.

5. Grundwasser- und Bodenschutz

5.1

Der Grundwasserflurabstand am Standort könnte Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bauarbeiten erforderlich machen. Hierfür ist die wasserrechtliche Erlaubnis von der uWb einzuholen. Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen sind zuvor mit der uWb abzustimmen.

5.2

Das Absenken/Entnehmen und Ableiten von Grundwasser stellt jeweils eine Gewässerbenutzung dar und ist erlaubnispflichtig. Nachstehend genannte Angaben bzw. Unterlagen sind zur Bearbeitung eines Antrages erforderlich:

- Gewässerbenutzer (Name und Wohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften der Sitz ihrer Hauptniederlassung)
- genaue Bezeichnung der Maßnahme
- derzeitiger Grundwasserstand und vorgesehene Absenkziele: in m ü. NN, m unter Geländeoberkante
- Zeitraum der Absenkung/Entnahme und Einleitung
- Reichweite der Absenkung/Entnahme und Einleitung, Gemarkung, Flur; Flurstück



- geförderte Grundwassermengen- mittlere und maximale Entnahmewerte in l/s, m³/Stunde und m³/Tag
- Auswirkungen der Absenkung/Entnahme/Einleitung auf den Baugrund, die Vegetation und andere Grundwassernutzungen
- Maßnahmen zur Verhinderung/ Verminderung von schädigenden bzw. nachteiligen Auswirkungen
- schadlose Ableitung des geförderten Wassers hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit
- Übersichtsplan und Lageplan mit Kennzeichnung des Absenk-/Entnahmebereiches und der Einleitstellen
- Angaben zu Ergebnissen evtl. bereits erfolgter Abstimmungen (z. B. mit Wasser- und Bodenverband, unteren Naturschutzbehörde)

6. Flugsicherheit

6.1 Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten für die WKA von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhen der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

6.2 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in Meter über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen VIII-623-00000-2014/043-002 (24-2/1921-2) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt-und-Luftsicherheit> verwendet werden.



7. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

7.1

Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen (§ 3a Abs. 1 i.V.m. Anh. Nr. 2.1 ArbStättV).

7.2

Bei der Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung ist zu beachten, dass zum 01.06.2015 die geänderte Fassung der Betriebssicherheitsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln veröffentlicht im BGBl. Jahrgang 2015 Teil I Nr. 4, ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 2015) in Kraft tritt.

7.3

Es wird auf die sich aus der Baustellenverordnung ergebenden Pflichten hingewiesen. Der Adressat für die Baustellenvorankündigung und zuständige Behörde für die Ausführung der BaustellV ist für Bauvorhaben im Landkreis Ludwigslust-Parchim das LAGuS M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin.

7.4

Die WKA müssen den Anforderungen des § 3 ProdSG sowie den Anforderungen zur CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanweisung der Maschinenverordnung (9. ProdSV) entsprechen.

8. Denkmalschutz

8.1

Die Verpflichtung Funde oder auffällige Bodenverfärbungen bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

8.2

Die fachgerechte Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen kann gemäß § 10g EStG steuerlich begünstigt werden. Die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung setzt voraus, dass die Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege als zuständige Bescheinigungsbehörde abgestimmt und entsprechend dieser Abstimmung durchgeführt worden sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die denkmalschutzrechtliche Genehmigung bzw. die Baugenehmigung nicht die Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege im steuerrechtlichen Bescheinigungsverfahren ersetzen.

8.3

Die Beratung zur Durchführung von archäologischen Maßnahmen, deren zeitlicher Komponente sowie zu den vertraglichen Rahmenbedingungen ist beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Landesarchäologie –, Domhof 4/5, 19055



Schwerin, erhältlich. Sie sollte rechtzeitig stattfinden, um diese Arbeiten angemessen in den allgemeinen Bauzeitenplan einzubinden.

9. Betroffene Dritte

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich in dem Gebiet Erdgasfernleitungen, eine LWL Trasse und andere Versorgungsanlagen der Gascade Gastransport GmbH und HanseWerk AG befinden. Um mögliche Konflikte hinsichtlich des baurechtlichen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass diese beiden Gesellschaften in den Planungen zur Bauausführung einbezogen werden sollten.

VI. RECHTSGRUNDLAGEN

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
9. ProdSV	9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
AAB-WEA	Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand 01.08.2016, LUNG M-V
AAB FL M-V	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, LUNG M-V
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AVV (Kennzeichnung v. Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung Luftfahrthindernissen)	von Luftfahrthindernissen
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FGW-RL	Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland



ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V in der Fassung vom 26. Oktober 2010 zuletzt geändert durch VO vom 01.07.2017 (GVOBl. M-V S. 116)
ImSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LWaG M-V	Wassergesetz M-V
LWaldG M-V	Landeswaldgesetz M-V
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz
ÖkoKtoVO M-V	Ökokontoverordnung M-V
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
PSA-BV	Verordnung über Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit
RREP	Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zul. geänd. durch G vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WKA-Schattenwurf-Hinweise	Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; Mai 2002

VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, Widerspruch erhoben werden.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch die Genehmigungsinhaberin bei Entscheidungen nach den §§ 4, 8, 8a, 9, 12, 15 Abs. 2 S. 2 und 16 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, einzulegen.

Im Auftrag





- Anlagen:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
 2. Ermittlung des maximal zulässigen Emissionswertes $L_{e, \max}$ entsprechend Ziffer 4.1 der LAI-Hinweise
 3. Darstellung der betroffenen Flächen im 300 m Radius um die geplante WKA 8 mit Flurstücksnummern
 4. Prüfberichte zur Typenprüfung 2268482-1-d, 2268482-3-d Rev.2, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH
 5. Karte zur Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 29.05.2015
 6. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die Errichtung von 8 WEA in der Windfarm Alt Zachun vom 07.11.2019